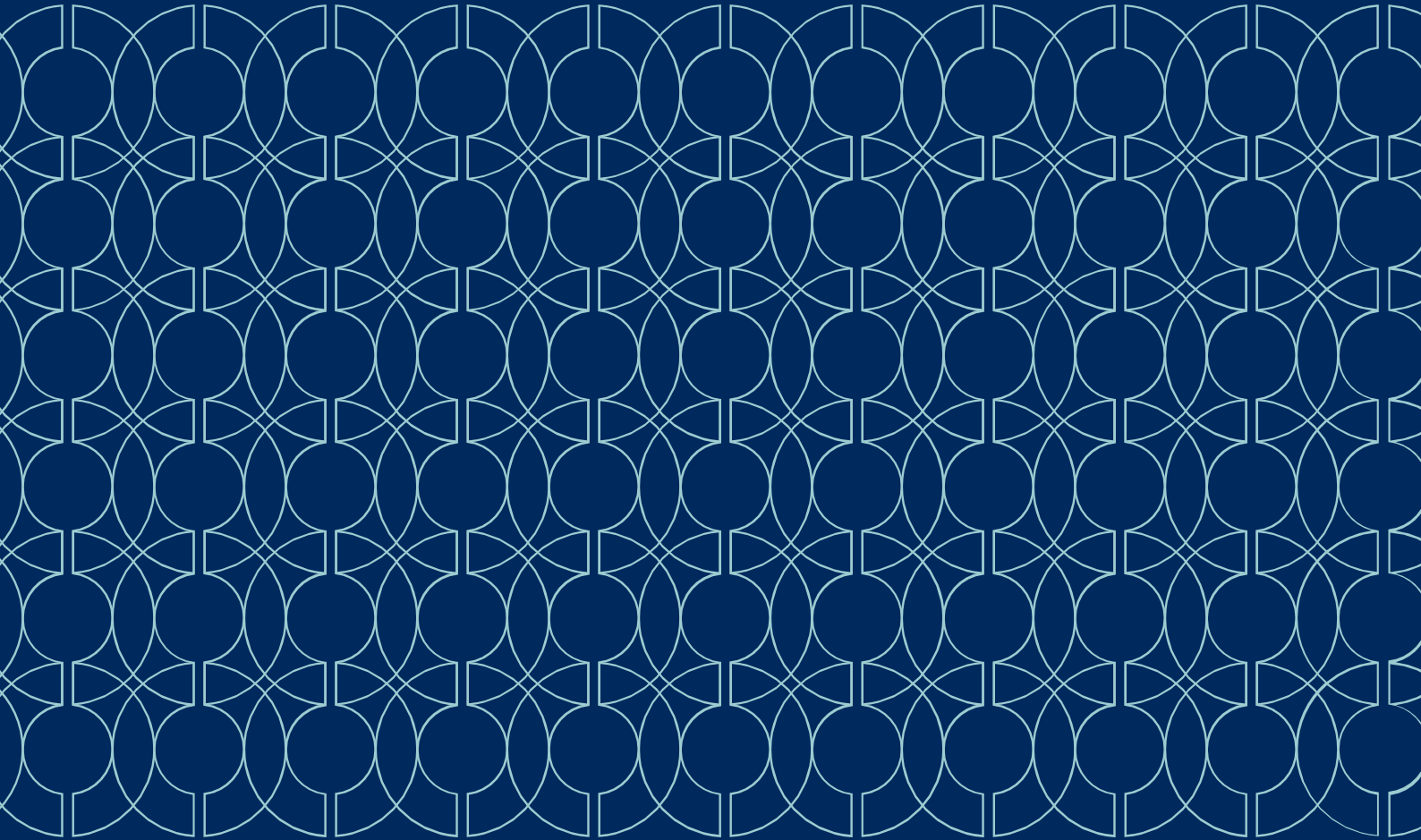


**Schroders**

**Schroder GAIA II**  
**Verkaufsprospekt**  
Juli 2020

**Österreich**



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)



Schroder GAIA II  
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

# Verkaufsprospekt

Juli 2020



# Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

## **Schroder Investment Management (Europe) S.A.**

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg  
Tel.: (+352) 341 342 202  
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Für jede Anteilsklasse, die für Kleinanleger verfügbar ist, wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 1286/2014 in der jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission ein Basisinformationsblatt veröffentlicht. Die Basisinformationsblätter werden zukünftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ausgehändigt. Sie werden (i) dem Kleinanleger auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übergeben oder sind (ii) unter [www.Schroders.lu](http://www.Schroders.lu) verfügbar sowie in Papierform auf Anfrage kostenlos bei der Transferstelle erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, bei der Vermarktung von Anteilen in einem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme von Luxemburg) an professionelle Anleger, die im EWR ansässig sind oder dort einen Geschäftssitz haben, gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zur Verfügung stehende Vertriebs-Pässe zu nutzen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Ein Exemplar der Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.schroders.com/en/privacypolicy](http://www.schroders.com/en/privacypolicy). Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

**Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.**

# Inhalt

<b>Wichtige Hinweise</b>		<b>5</b>
<b>Definitionen</b>		<b>7</b>
<b>Verwaltungsratsmitglieder</b>		<b>10</b>
<b>Verwaltung</b>		<b>11</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>1. Die Gesellschaft</b>	<b>12</b>
	1.1. Struktur	12
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	12
	1.3. Anteilsklassen	12
<b>Abschnitt 2</b>	<b>2. Handel mit Anteilen</b>	<b>15</b>
	2.1. Zeichnung von Anteilen	15
	2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen	18
	2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen	20
	2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes	20
	2.5. Aussetzung oder Verschiebung	22
	2.6. Sonder-Handelsverfahren	23
	2.7. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel	24
<b>Abschnitt 3</b>	<b>3. Allgemeine Informationen</b>	<b>26</b>
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	26
	3.2. Performancegebühren	29
	3.3. Angaben zur Gesellschaft	31
	3.4. Dividenden	32
	3.5. Steuern	32
	3.6. Versammlungen und Berichte	35
	3.7. Angaben zu den Anteilen	35
	3.8. Informationen	36
<b>Anhang I</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>	<b>38</b>
<b>Anhang II</b>	<b>Weitere Anlagebeschränkungen</b>	<b>42</b>
<b>Anhang III</b>	<b>Anlagerisiken</b>	<b>48</b>
<b>Anhang IV</b>	<b>Angaben zu den Fonds</b>	<b>60</b>
	Kategorie 1 – Extern verwaltete Fonds	61
	Schroder GAIA II NGA Turnaround (Liquidationsverfahren)	61
	Kategorie 2 – Intern verwaltete Fonds	64
	Schroder GAIA II Specialist Private Equity	64
<b>Anhang V</b>	<b>Sonstige Informationen</b>	<b>69</b>

# Definitionen

## Gesetz von 2010

Das Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## Gesetz von 2013

Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## Thesaurierende Anteile oder thes. Anteile

Anteile, deren Preis in einem Fonds thesaurierte Erträge beinhaltet.

## Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

## AIFM-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## AIFM-Verordnung

Die delegierte Verordnung Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## AIFM-Vorschriften

Die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Verordnung, das Gesetz von 2013 sowie sämtliche europäischen und luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die eventuell diesbezüglich herausgegeben werden, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

## Benchmark

Die Benchmark (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang IV für den jeweiligen Fonds angegeben ist.

## Geschäftstag

Ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt, sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang IV nichts Anderweitiges angegeben ist.

## Berechnungstag

Ein Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds gemäß der jeweiligen Definition in Anhang IV berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob

maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und Abrechnungen geöffnet sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Berechnungstage zu behandeln.

## Gesellschaft

Schroder GAIA II

## CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

## Handelsschluss

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Transferstelle eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang IV angegeben.

## Handelstag

Ein Geschäftstag, an dem für einen Fonds erhaltene Handelsanweisungen ausgeführt werden. Die Handelstage für die jeweiligen Fonds sind in Anhang IV definiert. Ein Geschäftstag, an dem Handelsanweisungen für einen Fonds ausgeführt werden, darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, für den Handel und Abrechnungen geschlossen sind und ob zugrunde liegende Investmentfonds, die einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen, für den Handel geschlossen sind und/oder die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Investmentfonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten und/oder diesen geschlossenen zugrunde liegenden Investmentfonds investieren, festlegen, solche Schließungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) erhältlich

## Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

## Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

## Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren.

## Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten.

## EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

## Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint.

## EU

Europäische Union

## EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“).

## Geschäftsjahr

Ein am 31. Dezember endender Zeitraum von 12 Monaten.

## Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das ein Teilfonds der Gesellschaft ist, seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilsklassen besteht.

## GAIA II

Global Alternative Investor Access II

## GBP

Britisches Pfund

## High-Water-Mark

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A)(1) angegeben.

## Hurdle

Die Hurdle (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang IV für den jeweiligen Fonds angegeben ist.

## Anlageberater

Schroder Investment Management Limited

## Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I und Anhang II beschriebenen Anlageregeln anlegen darf.

## Anlageverwalter

Anlageverwalter, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, um die unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu verwalten.

## Investor

Eine Person, die Anteile zeichnet.

## KID

Ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

## Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

## Nettoinventarwert

Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse, der in den letzten Berechnungen widerspiegelt wird, welche derart auszuführen sind, dass sie der Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds entsprechen.

## Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse dividiert durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.

## OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

## Wertentwicklungszeitraum

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A) angegeben.

## Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist.

## Vorschriften

Das Gesetz von 2010 und das Gesetz von 2013 sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF.

## Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher



einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist.

## Schroders

Schroders plc., die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit.

## Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft.

## Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit besonderen Eigenschaften wie beispielsweise einer besonderen Gebührenstruktur.

## Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen.

## Transferstelle

Der Anbieter von Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, *HSBC France, Niederlassung Luxemburg*

## OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ wie im Gesetz von 2010 definiert.

## OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## VK

Großbritannien

## USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen.

## USD

US-Dollar

**Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.**

**Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.**

# Verwaltungsratsmitglieder

## Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**  
Director  
Vaults 13-16  
Valletta Waterfront  
FRN 1914  
Malta

## Andere Mitglieder

- **Carla BERGARECHE GARCIA-MINAUR**  
Head of Iberian Business, Spain Sales Intermediary  
Schroder Investment Management Europe  
C/ Pinar 7, 4a planta  
28006 Madrid  
Spanien
- **Mike CHAMPION**  
Head of Product Development  
Schroder Investment Management Limited  
1 London Wall Place  
London EC2Y 5AU  
Vereinigtes Königreich
- **Marie-Jeanne CHEVREMONT-LORENZINI**  
Independent Director  
19, rue de Bitbourg  
1273 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg
- **Bernard HERMAN**  
Independent Director  
11-13, rue Jean Fischbach  
3372 Leudelange  
Großherzogtum Luxemburg
- **Achim KÜSSNER**  
Country Head Germany, Austria & CEE  
Schroder Investment Management GmbH  
Taunustor 1  
60310 Frankfurt  
Deutschland
- **Hugh MULLAN**  
Independent Director  
5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg
- **Neil WALTON**  
Head of Investment Solutions  
Schroder Investment Management Limited  
1 London Wall Place  
London EC2Y 5AU

# Verwaltung

## Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg

## Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.  
5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg

## Anlageberater

Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA  
Vereinigtes Königreich

## Anlageverwalter

New Generation Advisors LLC  
13 Elm Street, Suite 2,  
Manchester MA 01944  
USA

Schroder Adveq Management AG  
Affolternstrasse 56  
8050 Zürich  
Schweiz

Vgl. Anhang IV zum jeweiligen Fonds)

## Verwahr- und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.  
80, route d'Esch  
1470 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## Unabhängige Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative  
2, rue Gerhard Mercator  
2182 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## Hauptrechtsberater

Arendt & Medernach S.A.  
41A, Avenue J.F. Kennedy  
2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## Hauptzahlstelle

HSBC France, Niederlassung Luxemburg  
16, boulevard d'Avranches  
1160 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## Transferstelle

HSBC France, Niederlassung Luxemburg  
16, boulevard d'Avranches  
1160 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

# Abschnitt 1

## 1. Die Gesellschaft

### 1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société Anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen für eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) und für einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(39) des Gesetzes von 2013. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein. Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

### 1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschließlich Derivate und Private-Equity-Beteiligungen, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilhaber weiterzugeben. Die Anlagestrategie der einzelnen Fonds beruht auf einer alternativen Anlagestrategie, die von den jeweiligen Anlageverwaltern entwickelt wurde.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang IV erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I, Anhang IV und, sofern zutreffend, Anhang II beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden. Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang III beschriebenen Anlagerisiken und der speziellen in Anhang IV aufgeführten Risiken bewusst sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Merkmale eines bestehenden Fonds einschließlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik ohne die Zustimmung der Anleger zu ändern. Änderungen dieses Prospekts werden erst mit der Zustimmung der CSSF wirksam. Die Anleger in den Fonds werden im Einklang mit den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften über die Änderungen informiert, und wenn dies erforderlich ist, werden ihnen geplante erhebliche Änderungen vorab angekündigt, damit sie die Rücknahme

ihrer Anteile beantragen können, wenn sie nicht damit einverstanden sind. Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

### 1.3. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, abgesicherte Anteilsklassen anzubieten. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann. Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen Anteile aller Klassen anbieten.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen sind unten und in Anhang IV angegeben.

### Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der Ausgabeaufschlag für die jeweiligen Anteilsklassen ist in den Angaben zu den Fonds in Anhang IV angegeben.

### Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang IV aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

### Spezielle Merkmale von A-Anteilen

A-Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

### Spezielle Merkmale von A1-Anteilen

A1-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A1-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A1 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

### Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen. Die Gebühren für die Anteile der Klasse C jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

### Spezielle Merkmale von E-Anteilen

E-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten und können auf jede beliebige Währung lauten. E-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse E jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

Die E-Anteile sind nur so lange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteile der Klassen E USD 100.000.000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilklassen an einem Berechnungstag einen Betrag von USD 100.000.000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird die Anteilsklasse E dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilklassen E nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

### Spezielle Merkmale von I- und IB-Anteilen

I- und IB-Anteile werden ausschließlich Anlegern angeboten:

- (A) die zum Eingangszeitpunkt der betreffenden Zeichnung Kunden von Schroders mit vertraglich fixierter Kosten- und Gebührenstruktur und, sofern zutreffend, einer Vereinbarung über die Höhe des Engagements der Kundenanlagen für diese Anteile und anderen entsprechenden Vereinbarungen sein müssen; und
- (B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I- und IB-Anteile an Anleger ausgeben oder I- und IB-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für I- und IB-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I- und IB-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wird der Verwaltungsrat die Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen,

seine Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Da I- und IB-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I- und IB-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I- und IB-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

### Spezielle Merkmale von IA-Anteilen

IA-Anteile werden nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und offiziellen Institutionen angeboten, wobei zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Höhe des Engagements in Bezug auf die Anlagen der Kunden in den betreffenden Anteilen und eventuelle Zahlungsmodalitäten geschlossen wird. Die Gesellschaft wird keine IA-Anteile an Anleger ausgeben oder IA-Anteile für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für IA-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IA-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen gemäß „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse IA jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

### Spezielle Merkmale von IZ-Anteilen

IZ-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und

- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in IZ-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von IZ-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

### Spezielle Merkmale von K1-Anteilen

K1-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, die für diese Anteile maßgebend ist, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf Basis individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Wenn das in K1-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Beim Kauf von K1-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr. Für K1-Anteile kann eine Managementgebühr von bis zu 1,5 % p. a. und ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1 % erhoben werden.

### Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung.

### Währungs- und Absicherungspolitik

Diese Anteilsklassen, soweit verfügbar, können nach Ermessen des Verwaltungsrats auch in anderen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wird eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds (der „Fondswährung“) angeboten, kann sie auf eine bestimmte Währung lauten oder eine Währungsabsicherung aufweisen und wird dementsprechend gekennzeichnet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die

Verwaltungsgesellschaft überprüft über ihren Währungsoverlay-Dienstleister die Absicherungspositionen an jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden sollen.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert pro Anteil wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichmaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind. Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter die Referenzwährung gegen die Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds lauten, und dafür die am Anfang von Anhang IV genannten Instrumente einsetzen.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken das Währungsrisiko in Bezug auf die Fondswährung gänzlich beseitigt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

# Abschnitt 2

## 2. Handel mit Anteilen

### 2.1. Zeichnung von Anteilen

#### Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die eingezahlten Gelder für einen Handelstag vor dem in Anhang IV angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert, der an diesem Handelstag festgestellt wurde (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge), ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

**Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.**

**Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

**Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.**

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäß unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen

Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den jeweiligen Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang IV.

#### Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang IV angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet.

Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17.00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Für an den Anleger zurückzahlende Gelder, die bis zur Bestätigung einer Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

**Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.**

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschließlich im Ermessen der Gesellschaft.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Auf Antrag des Anlegers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Zeichnungen von allen Fonds mit Ausnahme des Specialist Private Equity an.

#### Devisenumtausch-Service

**Dieser Abschnitt gilt nicht für den folgenden Fonds: Specialist Private Equity.**

Zahlungen von und an Anteilshaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilshaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an oder von der Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilshabers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilshaber für diese Zahlung in Vertretung der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

### Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Internetseite von Schroder Investment Management (Europe) S.A. „[www.schroders.lu](http://www.schroders.lu)“ bekannt gegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Preise der jeweiligen Fonds finden Sie in Anhang IV.

### Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

### Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, außer bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Beauftragte zu agieren oder Beauftragte für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen im Namen des Beauftragten im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft im Namen des Beauftragten fordern. Die Vertriebsstelle oder der Beauftragte führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder

Geschäftsausancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Beauftragten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Beauftragtenkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilshaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilshaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilshabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

### Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 2.4 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

### Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung und die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der laufenden Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die



Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Kunde die erforderlichen Unterlagen nicht oder zu spät zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsantrag oder, sofern zutreffend, eine anderweitige Transaktion nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rücknahmeantrag, werden die Rücknahmeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

### **Bedingung der echten Eigentumsvielfalt**

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

### **Anlagebeschränkungen für Anleger in Deutschland**

In Deutschland wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft nur Anlegern zur Verfügung gestellt, die nachweisen können, dass sie in eine der folgenden Kategorien fallen:

professionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch), d. h. professionelle Anleger im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) oder Anleger, die auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können; oder

semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB. Dazu gehören (i) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 200.000 Euro zu investieren, die schriftlich in einem getrennten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind, deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers im Sinne der MiFID verfügt, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter hinreichend davon überzeugt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter schriftlich bestätigt, dass sie die vorstehende Bewertung vorgenommen hat und die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, (ii) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 10 Millionen Euro zu investieren, sowie (iii) Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft.

### **Anlagebeschränkungen für Anleger in Italien**

In Italien können Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch nicht professionellen Anlegern angeboten werden, die Anteile reservierter alternativer Investmentfonds gemäß der Regelung in Artikel 39 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das „Konsolidierte Finanzgesetz Italiens“) unter Einhaltung der folgenden Beteiligungsmodalitäten zeichnen können:

der Mindestzeichnungsbetrag darf nicht unter 500.000 EUR liegen;

der nicht professionelle Anleger erklärt schriftlich in einem von der Zeichnungsvereinbarung für die Anteile getrennten Dokument, dass er sich der Risiken der geplanten Anlage bewusst ist.

### **Anlagebeschränkungen für US-Anleger**

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke ist eine US-Person jede in Regulation S des Wertpapiergesetzes als US-Person beschriebene Person.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### **Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger**

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“ sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen

Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurücknehmen lassen.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß den Gesetzen von Hongkong zulässig ist.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

## 2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Von der Transferstelle an einem Handelstag vor der in Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rücknahmeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert und an dem entsprechenden Berechnungstag berechnet, ausgeführt. Anweisungen, die bei der Transferstelle nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, wobei der an dem zugeordneten Berechnungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zugrunde gelegt wird.

Rücknahmeanweisungen können erst nach Abschluss aller vorherigen Transaktionen ausgeführt werden, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rücknahme von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rücknahme auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können der Transferstelle in der Weise erteilt werden, dass das Formular für den Antrag auf Rücknahme von Anteilen ausgefüllt wird. Es ist jedoch auch möglich, die Angaben per Brief, Fax oder in jeder anderen von der Transferstelle genehmigten Form zu übermitteln, und zwar unter Angabe der Kontonummer und der vollständigen Rücknahmedaten. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilnehmern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Transferstelle akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

## Rücknahmeerlöse

**Werden Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

In der Regel werden Rücknahmeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung von der Gesellschaft ausgezahlt und erfolgen kostenlos für den Anteilnehmer, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Der Abrechnungszeitraum für die Rücknahmeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang IV angegeben. In der Regel werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bietet den Anteilnehmern jedoch auf Antrag im Auftrag der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service für Rücknahmen an. Hiervon ausgenommen ist der Fonds Specialist Private Equity, für den alle Erlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt werden. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten für Währungsumrechnungsdienstleistungen und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom entsprechenden Anteilnehmer getragen. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

## Rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rücknahmen gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rücknahmen gegen Sachleistungen werden gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen gehen die durch die Rücknahme gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichtes) zu Lasten der Anteilnehmer, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt.

## Umtauschverfahren

**Dieser Abschnitt gilt nicht für den folgenden Fonds: Specialist Private Equity. Umschichtungen in bzw. aus diesem Fonds sind nicht gestattet.**

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilnehmer beschließt, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge)

erfüllt sind. Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt, indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschließend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handels- und Berechnungstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Verwaltungsgesellschaft vor der in Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Jedoch kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rücknahme erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.
- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rücknahme übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).
- (D) Wird die Rücknahme vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rücknahmeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können mittels des ausgefüllten Umtauschformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Weise an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilshabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn

nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für solche Umtauschaufträge bietet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten für die Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anteilshaber getragen.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anteilshaber sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

#### **Allgemeines**

**Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rücknahme- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.**

**Alle Anträge auf Rücknahme oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.**

Der Wert der Anteile, die ein Anteilshaber nach einem Umtausch oder einer Rücknahme in einer Anteilsklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang IV festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rücknahmeantrages der Betrag, den ein Anteilshaber in eine Anteilsklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rücknahme bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilsklasse, die sich im Bestand des Anteilshabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, kann der Verwaltungsrat andere von ihm für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilshaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Transferstelle schickt die Transaktionsbestätigungen normalerweise am nächsten Geschäftstag nach dem Berechnungstag der Rücknahme- oder

Umtauschtransaktionen ab. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### 2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, liegen solche Umstände vor, wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilsklasse beeinträchtigen würde. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden, wenn die Kapazität eines Fonds oder einer Anteilsklasse laut Anhang IV begrenzt sein kann. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilsklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schließung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilsklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) investieren will, für den ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt (außer wie unten angegeben), muss ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website [www.schroders.lu/crd](http://www.schroders.lu/crd) erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls aufgrund von Rücknahmen im betreffenden Fonds Kapazität verfügbar wird. Anleger werden konsequent in der Reihenfolge des Datums, an dem die Interessensbekundungsformulare von der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen wurden, kontaktiert. Das Interessensbekundungsformular enthält eine Zeichnungsobergrenze, die Anleger nicht überschreiten dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Anleger sollten sich an die

Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website [www.schroders.lu/crd](http://www.schroders.lu/crd) einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds (oder Anteilsklassen) der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) annehmen, der bzw. die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen ist und für den bzw. die eventuell der kapazitätsbeschränkte Handel gilt, wenn (i) der Anlageverwalter dieses Fonds (bzw. dieser Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft mitteilt, dass Anlagekapazitäten verfügbar geworden sind, oder (ii) wenn sich dieser Antragsteller vor dem Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels in Bezug auf diesen Fonds (bzw. diese Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft gegenüber zur Anlage in den Fonds (bzw. die Anteilsklasse) verpflichtet hat. Derartige Zeichnungen sind sämtlichen Anlegern möglich, unabhängig davon, ob sie ebenfalls auf der vorstehend erwähnten Warteliste für den kapazitätsbeschränkten Handel stehen.

### 2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes

#### Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Berechnungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Er wird berechnet, indem der jeder Anteilsklasse zurechenbare Nettoinventarwert durch die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird. Die sich daraus ergebende Summe wird auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als in Anhang IV festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.

Für die Bewertung des Gesamtvermögens gelten folgende Grundsätze:

- (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.
- (2) Der Wert dieser Wertpapiere, Derivate und Vermögenswerte wird auf Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an

- einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.
- (3) Mit Ausnahme von Private-Equity-Anlagen, die den nachfolgend unter (7) und (8) aufgeführten Bestimmungen unterliegen, gilt: Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
- (4) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:
- (I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
- (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
- (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und in einer durch die Gesellschaft nachprüfbareren Weise;
- (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- (5) Anteile an offenen OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- (6) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- (7) Anlagen in Private-Equity-Fonds werden unter Bezugnahme auf den jüngsten Nettoinventarwert bewertet, der vom jeweiligen Verwalter gemeldet und um die nachfolgende Nettokapitalaktivität bereinigt wurde.
- (8) Die von den Verwaltern der Fonds, in die ein Fonds investiert, gemeldeten Bewertungen können einer Marktpreisanpassung unterzogen werden, falls es zu Veränderungen gekommen ist, die sich auf die zugrunde liegenden Positionen auswirken. Zu diesen Veränderungen gehören unter anderem Wechselkursschwankungen, Ausschüttungen, wesentliche Änderungen bezüglich der Situation der zugrunde liegenden Unternehmen oder deutliche Bewegungen an den öffentlichen Märkten.
- (9) Für Direktanlagen in Private Equity wird die Gesellschaft ihre eigene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts erstellen, die nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren, insbesondere den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV), ermittelt wird. Die Bewertungsmethode beruht entweder auf (i) einem marktorientierten Ansatz (basierend auf dem Wert vergleichbarer Unternehmen, unter Anwendung eines Multiplikators), (ii) einem ertragsorientierten Ansatz, basierend auf den von dem betreffenden Unternehmen erwirtschafteten Barmitteln, (iii) einem „Meilenstein“- , d. h. ereignisgesteuerten, Ansatz für Unternehmen, die auf absehbare Zeit keine Erträge oder Cashflows generieren werden, oder (iv) einer Kombination der vorgenannten Ansätze. Wenn eine direkte Private-Equity-Anlage gemeinsam mit einem Sponsor gehalten wird, muss die Bewertung des Sponsors beim Bewertungsprozess berücksichtigt werden.
- (10) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewendeten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (11) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang IV definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (12) Swaps werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.
- (C) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag (der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet) angepasst, der sowohl die geschätzten

Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

### Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, die den Fonds bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen entstehen, wenn diese als wesentlich angesehen werden.

### Verwässerungsanpassung

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds im Vergleich zum gesamten Nettoinventarwert des vorherigen Handelstages einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Die Verwässerungsanpassung wird auf die Kapitalaktivitäten auf Fondsebene angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung

kommt oder nicht. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschließlich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken. Er wird jedoch 2 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diesen Schwellenwert und passt ihn gegebenenfalls von Zeit zu Zeit an.

Die Gesellschaft wendet derzeit auf keinen ihrer Fonds eine Verwässerungsanpassung an.

### Allgemeines

**Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilklasse anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.**

### 2.5. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Wenn der Gesamtwert der Rücknahme- und Umtauschanweisungen für einen Handelstag 5 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigt, können die Verwaltungsratsmitglieder einen Teil oder alle dieser Rücknahme- und Umtauschanweisungen auf den nächsten Handelstag verschieben, falls dies ihrer Ansicht nach im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber liegt. Für Anträge, deren Ausführung auf einen anderen Handelstag verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil an diesem späteren Handelstag zugrunde gelegt. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge auf der gleichen Grundlage wie spätere Anträge behandelt.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse um einen dreißig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rücknahmeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilklasse in einem Fonds und/oder die Ausgabe und Rücknahme einer Anteilklasse in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:
  - (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Anteilklasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder

- (2) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahme von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
  - (3) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten oder
  - (4) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln oder
  - (5) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann oder
  - (6) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Anteilsklasse an oder nach (i) dem Datum, an dem die Versammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse eingebracht wird, oder (ii) dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Abwicklung oder Zusammenlegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse beschließt, abgewickelt oder zusammengelegt wird oder werden könnte, oder
  - (7) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder
  - (8) unter anderen Umständen oder im Fall, dass der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass es im besten Interesse der Anteilhaber ist oder eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Anteilhaber eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind.
- (D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.
- (E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilhabern entsprechend mitgeteilt.

## 2.6. Sonder-Handelsverfahren

Der Verwaltungsrat kann bisweilen die Einführung eines Sonder-Handelsverfahrens beschließen, z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen oder zur Bewältigung von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines solchen Verfahrens im besten Interesse der Anteilhaber rechtfertigen („Sonder-Handel“). Der Sonder-Handel wird nur vorübergehend durchgeführt und sollte eingestellt werden, wenn sich die Umstände, die seine Anwendung rechtfertigen, ändern, wenn seine Anwendung nicht mehr erforderlich ist oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines solchen Verfahrens nicht mehr im besten Interesse der Anteilhaber ist. Der Sonder-Handel kann für die in Anhang IV aufgeführten Fonds angewandt werden.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Sonder-Handel anzuwenden, können Rücknahmeanträge einmal in jedem Kalenderjahr bearbeitet werden. Anträge, die vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Sonder-Rücknahmetag („Sonder-Rücknahmetag“), wie vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern vor diesem Tag mitgeteilt, eingehen, werden, sofern akzeptiert, zum Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition) abgewickelt.

Der erste Sonder-Rücknahmetag muss spätestens 12 Monate, nachdem die Anteilhaber über den Beschluss informiert wurden, erfolgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das gewöhnliche Handelsverfahren nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Sonder-Handel anzuwenden, nicht mehr anwendbar ist.

Die Rücknahmeerlöse sind spätestens 180 Tage nach einem Sonder-Rücknahmetag („Sonder-Rücknahme-Zahlungstag“) an die zurückgebenden Anteilhaber auszuzahlen, sofern der Fonds über ausreichende liquide Mittel aus dem Erlös verfügt, wie nachfolgend dargestellt. Sollten die Erlöse nicht ohne Weiteres verfügbar sein, muss der Verwaltungsrat die Anteilhaber auf dem Laufenden halten und die Rücknahmegelder so bald wie möglich auszahlen, wenn genügend Mittel erwirtschaftet wurden, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Sonder-Rücknahmetag.

Die Gesellschaft übermittelt den Anteilhabern 30 Tage vor dem maßgeblichen Sonder-Rücknahmetag oder so bald wie möglich danach einen Schätzwert (bzw. einen geschätzten Bereich) für den Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition). Anteilhaber sollten beachten, dass dieser Schätzwert von dem Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition) abweichen kann. Dieser wird unter Berücksichtigung der Verkaufserlöse ausgewählter Vermögenswerte und der damit verbundenen Kosten und Aufwendungen bestimmt, wie im Folgenden näher beschrieben.

Ausstehende Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung des Sonder-Handels eingegangen sind, werden auf den Sonder-Handel übertragen und dementsprechend bearbeitet, es sei denn, die zurückgebenden Anteilhaber ziehen ihren Rücknahmeantrag vor dem maßgeblichen Sonder-Rücknahmetag zurück.

Die Netto-Rücknahmen (nach Abzug von Sonder-Käufen [gemäß nachstehender Definition]) in Bezug auf einen Sonder-Rücknahmetag sind nicht begrenzt, und die Anträge aller Anteilhaber, deren Rücknahmeanträge angenommen wurden, werden zum Secondary-Value-Transaktionspreis abgewickelt, wie nachstehend dargelegt.

## Secondary-Value-Transaktionspreis

Der Secondary-Value-Transaktionspreis basiert auf dem Nettoinventarwert am Sonder-Rücknahmetag, gegebenenfalls bereinigt um einen Spread (der „Spread“), der den erwarteten oder tatsächlichen Abschlag widerspiegelt, der durch einen Secondary Sale bei den aktuellen Marktbedingungen im Verhältnis zum Nettoinventarwert erzielt würde (der „Secondary-Value-Transaktionspreis“).

Der Spread wird gegebenenfalls nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat und, wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, von externen Dienstleistern festgelegt. Eventuelle Gewinne oder Verluste aus Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Veräußerungsportfolio (gemäß nachstehender Definition) werden von den zurückgebenden Anteilsinhabern getragen.

Zum Zwecke der Bestimmung eines Spread und des Secondary-Value-Transaktionspreises kann ein Fonds, sofern dies zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen erforderlich ist, für diesen Sonder-Rücknahmetag ausgewählte Vermögenswerte veräußern, darunter gegebenenfalls Geldmarktinstrumente, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Portfolios dieser Fonds fair und angemessen darstellen, unter Berücksichtigung der Höhe der Rücknahmeanträge im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Fonds (vor der Rücknahme) (das „Veräußerungsportfolio“).

Der Verwaltungsrat bestimmt auf der Grundlage bestimmter Kriterien, unter anderem der geografischen Lage, des Auflagejahrs und des Finanzierungsniveaus, welche Vermögenswerte zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen verkauft werden können und somit zur Festlegung des Spread dienen.

Der Secondary-Value-Transaktionspreis wird in der Regel innerhalb von 120 Tagen nach dem maßgeblichen Sonder-Rücknahmetag (oder so bald wie möglich danach) festgelegt („Datum des Secondary-Value-Transaktionspreises“).

Anteilsinhaber, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum des Secondary-Value-Transaktionspreises über den Secondary-Value-Transaktionspreis zu informieren.

### Sonder-Kauf zum Secondary-Value-Transaktionspreis

Anleger können einen Antrag auf Kauf von Anteilen zum Secondary-Value-Transaktionspreis („Sonder-Kauf“) stellen, indem sie vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Sonder-Rücknahmetag einen entsprechenden Antrag einreichen. Die Sonder-Käufe sind auf die Höhe der für den Sonder-Rücknahmetag angenommenen Rücknahmen begrenzt.

Die jeweils im Abschnitt „Angaben zu den Fonds“ in Anhang IV dargelegten Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen gelten weiterhin.

Anträge für einen Sonder-Kauf müssen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen gestellt werden. In Nominalbeträgen ausgedrückte Sonder-Kauf-Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erhalten ein Vorkaufsrecht für den Kauf von Anteilen zum Secondary-Value-Transaktionspreis, und ihre Zeichnungsanträge haben Vorrang gegenüber anderen Sonder-Kauf-Anträgen (das „Vorkaufsrecht“).

Der Preis muss spätestens am Sonderrücknahme-Zahlungstag bezahlt werden. Die Gesellschaft zahlt keine Zinsen auf vorzeitige Zahlungen. Unvollständige Anträge und Anträge, die bis zum Fälligkeitsdatum nicht abgewickelt wurden, können von der Gesellschaft storniert und etwaige Stornierungskosten an den Antragsteller weitergegeben werden.

Wenn ein bestehender Anteilsinhaber des Fonds sein Vorkaufsrecht ausübt, hat dieser Sonder-Kauf-Antrag Vorrang gegenüber Sonder-Kauf-Anträgen von Nicht-Anteilsinhabern. Die Abwicklung erfolgt jedoch vorbehaltlich (i) der Gesamtzahl der Anteile, für die Rücknahmeanträge angenommen wurden, sowie gegebenenfalls (ii) einer anteiligen Reduzierung unter den Anteilsinhabern, die von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Anschließend werden eventuelle Kaufanträge von Nicht-Anteilsinhabern anteilig reduziert, so dass die Gesamtzahl der angenommenen Anträge nicht zu Netto-Sonder-Käufen führt. Der überschüssige Betrag der Anträge auf Sonder-Kauf wird storniert.

Während der Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens sind mit Ausnahme des Sonder-Kaufs keine Zeichnungen gestattet.

### Sperrung für zum Secondary-Value-Transaktionspreis erworbene Anteile

Zum Secondary-Value-Transaktionspreis erworbene Anteile können während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem entsprechenden Sonder-Rücknahmetag nicht zurückgegeben werden (die „Sperrung“).

### Nettoinventarwert während des Sonder-Handelsverfahrens

Der Nettoinventarwert des Fonds wird während der Anwendung des Sonder-Handels weiterhin gemäß dem maßgeblichen Berechnungstag berechnet, wie jeweils im Abschnitt „Angaben zu den Fonds“ in Anhang IV dargelegt, wobei jedoch die dem Veräußerungsportfolio zugeordneten Gewinne, Verluste und Aufwendungen vom Nettoinventarwert des Fonds ausgeschlossen werden. Während des Sonder-Handels werden keine Zeichnungen oder Rücknahmen zum Nettoinventarwert des Fonds abgewickelt.

### Rückkehr zum gewöhnlichen Handelsverfahren

Der Fonds kehrt zum gewöhnlichen Handelsverfahren zurück, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Umstände, die die Anwendung des Sonder-Handels rechtfertigten, nicht mehr bestehen. Die Anteilsinhaber werden so bald wie möglich über diese Änderung informiert.

In der Regel wird der Sonder-Handel so bald wie möglich durch die normale Handelshäufigkeit des Fonds ersetzt, wenn sich die marktbezogenen, wirtschaftlichen und fondsspezifischen Umstände normalisiert haben und sich der Nettoinventarwert und der Secondary-Value-Transaktionspreis angenähert haben.

## 2.7. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewendet werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber geschädigt werden könnten.



Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handel sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Größe die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen.
- Die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.

Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt. Stellen die Verwaltungsratsmitglieder demzufolge fest, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schließung der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, damit er den beizulegende Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt („Fair Value Pricing“).

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt, dass eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern für den jeweiligen Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Fonds korreliert und für diese repräsentativ ist.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilsklassen des gleichen Fonds.

# Abschnitt 3

## 3. Allgemeine Informationen

### 3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

#### Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

#### Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. (i) zum Verwalter alternativer Investmentfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 1 (46) des Gesetzes von 2013 bestellt, der mit der Wahrnehmung von Portfolio- und Risikomanagementfunktionen betraut ist, und (ii) Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt.

Die Gesellschaft gestattet der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., HSBC France, Niederlassung Luxemburg, und HSBC plc übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2013 zugelassenen Grenzen und vorbehaltlich einer angemessenen Überwachung an die Anlageverwalter delegiert, wie vor- und nachstehend näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch weiterhin für die Risikomanagementfunktion sämtlicher Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestellung und Abberufung von Anlageverwaltern von Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft wird vom Anlageberater bei der Auswahl externer Anlageverwalter beraten. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt den Anlageberater, um sich hinsichtlich der Kompetenz und der Kreditwürdigkeit der externen Anlageverwalter beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ebenfalls die Kompetenz externer Anlageverwalter prüfen. Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden am nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds zu einem Satz von bis zu 0,25 % p. a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Da die Gebühr einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die im Laufe der Zeit Schwankungen auf Fondsbasis unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von EUR 14.628.830 2,98. Schroder Investment Management (Europe) S.A. ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft und gemäß dem Gesetz von 2013 als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

#### Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Schroder Investment Management Limited zum Anlageberater der Gesellschaft bestellt. Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Bestellung von externen Anlageverwaltern. Der Anlageberater macht geeignete externe Anlageverwalter ausfindig und berät die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Kreditwürdigkeit, damit die Verwaltungsgesellschaft einschätzen kann, ob der betreffende Anlageverwalter für die Verwaltung des Fonds geeignet ist. Bei dem Anlageberater handelt es sich um ein mit Schroders verbundenes Unternehmen, das von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zugelassen wurde und deren Kontrolle unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass der entsprechende Fonds dem Anlageberater für seine Beratungsdienstleistungen eine Gebühr zahlt.

#### Anlageverwalter

Alle Fonds werden von unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet, die über ein spezielles Know-how im Bereich der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Erfahrung und ihrer Kompetenz bei der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageverwaltern jedoch unverzüglich kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen in derivative Finanzinstrumente investieren, Anteile an Organismen erwerben und veräußern und Wertpapiere und Fonds für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie durch die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass die jeweiligen Fonds den Anlageverwaltern als Vergütung für ihre Leistungen Managementgebühren zahlen, die sich auf die Nettoinventarwerte der Fonds beziehen, wie in Anhang IV angegeben. Darüber hinaus haben die Anlageverwalter unter bestimmten Umständen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eventuell Anspruch auf Erstattung eines Teils ihrer Research- und Beratungshonorare, wie in Anhang IV näher beschrieben, sowie auf angemessene Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ordnungsgemäß entstanden sind. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die Anlageverwalter haben Anrecht auf eine Performancegebühr, auf die nachstehend unter der Überschrift „Performancegebühren“ ausführlicher eingegangen wird.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

#### **Unteranlageverwalter für intern verwaltete Fonds**

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft kann der betreffende Anlageverwalter des Schroders-Konzerns ein oder mehrere andere Konzernunternehmen von Schroders auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte der Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) beauftragen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft kann ein vom Anlageverwalter gemäß dem vorstehenden Absatz ernannter Unteranlageverwalter wiederum ein anderes Unternehmen des Schroders-Konzerns beauftragen, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds zu verwalten.

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter der jeweiligen Fonds ist unter <https://www.schroders.com/en/lu/private-investor/investing-with-us/sub-delegations/> verfügbar.

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii)

gemäß den Weisungen und den von Zeit zu Zeit festgelegten Anlageallokationskriterien der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

#### **Unteranlageverwalter für extern verwaltete Fonds**

Vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags können Anlageverwalter, die nicht dem Schroders-Konzern angehören, eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte eines Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios beauftragen. Einzelheiten zu einer solchen Ernennung werden im entsprechenden Abschnitt von Anhang IV offengelegt.

#### **Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen**

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externen Vertriebsstellen kann ein Teil oder die Gesamtheit des Ausgabeaufschlags, der Vertriebsgebühr, der Anlegerservicegebühr und der Managementgebühr gezahlt werden.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

#### **Strukturierte Produkte**

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilshaber zuwiderlaufen könnte.

## Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2013 bestellt (wie nachstehend eingehend erläutert). BBH ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt. Sie ist am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründet. Eingetragener Unternehmenssitz ist 80, route d'Esch, 1470 Luxemburg. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäß den für Privatbanken geltenden Gesetzen der amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten im Einklang mit dem Gesetz von 2013. Die Verwahrstelle hat die folgenden Hauptaufgaben:

- (A) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die verwahrt werden können (einschließlich von buchmäßig verwalteten Wertpapieren) und die Buchführung in Bezug auf Vermögenswerte, die nicht verwahrt werden können, wobei die Verwahrstelle in diesem Fall ihr Eigentum überprüfen muss;
- (B) Sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere sicherstellen, dass alle von den Anteilhabern oder für diese geleisteten Zahlungen bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind und dass alle Barmittel der Gesellschaft auf Barkonten verbucht wurden, die die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann;
- (C) Sicherstellen, dass die Emission, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden;
- (D) Sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen, der Satzung und den Bewertungsverfahren berechnet wird;
- (E) Ausführen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen geltende Gesetze oder die Satzung verstoßen;
- (F) Sicherstellen, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gesellschaft jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (G) Sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Im Rahmen der im vorstehenden Absatz (A) genannten Verwahrungsverpflichtungen der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können (wie in Artikel 1 (51) des Gesetzes von 2013 definiert), den Anteilhabern gegenüber für jegliches Abhandenkommen solcher von der Verwahrstelle oder einem Beauftragten der Verwahrstelle, dem die Verwahrung dieser Finanzinstrumente anvertraut wurde (eine „Korrespondenzbank“), verwahrten Finanzinstrumente, sofern diese Haftung nicht gemäß Artikel 19(11) und Artikel 19(13) des Gesetzes von 2013 vertraglich auf eine

Korrespondenzbank übertragen wurde. Der Ausdruck „Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten“ ist gemäß der AIFM-Verordnung und insbesondere gemäß Artikel 100 der AIFM-Verordnung auszulegen.

Die Verwahrstelle darf lediglich ihre Verwahrfunktionen, jedoch nicht ihre Aufsichtsfunktionen delegieren. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Delegation derartiger Funktionen die Due-Diligence- und Aufsichtsanforderungen des Gesetzes von 2013 in Bezug auf die Auswahl und laufende Überwachung der Korrespondenzbanken erfüllen. Die Verwahrstelle muss außerdem sicherstellen, dass identifizierte Interessenskonflikte gehandhabt und überwacht werden.

Falls das Recht einer bestimmten Rechtsordnung vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Struktur verwahrt werden und die Verwahrstelle keine lokale Korrespondenzbank identifiziert hat, die in der Lage ist, die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 zu erfüllen, muss die Verwaltungsgesellschaft vor der Anlage der Anteilhaber in diesen Finanzinstrumenten (i) sicherstellen, dass die Anteilhaber ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass die Delegation aufgrund von rechtlichen Beschränkungen in dieser Rechtsordnung erforderlich ist, und (ii) ihnen die Umstände darlegen, die diese Delegation nach angemessener Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtfertigen. Falls eine Korrespondenzbank die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 nicht erfüllen kann, nachdem der Anteilhaber in die Gesellschaft investiert hat, muss die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass die Anteilhaber über die rechtlichen Beschränkungen dieser Rechtsordnung und über die Umstände informiert werden, die diese Delegation nach angemessener Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtfertigen.

Sofern es einer Korrespondenzbank gestattet ist, ihre Funktionen weiter zu delegieren, darf sie dies nur tun, sofern ihre Haftung gemäß dem Gesetz von 2013 von dieser Weiterdelegation unberührt bleibt.

Eine Liste der Korrespondenzbanken in Bezug auf die Gesellschaft ist verfügbar auf <http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist>. Die Verwahrstelle hat dem Prime Broker die Verwahrung bestimmter Finanzinstrumente des Schroder GAIA II NGA Turnaround gemäß den Bedingungen eines Unterverwahrstellenvertrags übertragen und der Prime Broker hat die Übertragung der Haftung für das „Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten“ an ihn akzeptiert. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft sind der Ansicht, dass diese Delegation notwendig ist, um sicherzustellen, dass der Fonds in der Lage ist, seine Anlagestrategie und -ziele zu verfolgen. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die im Großherzogtum Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen. Die Verwahr- und Transaktionsgebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die für diese Verwahrungsleistungen gezahlte Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Gesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Depotbankgebühren können von der Verwahrstelle und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angepasst werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr oder den von ihr beauftragten Stellen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

## Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte administrative Funktionen an BBH als Verwaltungsstelle übertragen. Die Gebühren in Bezug auf die von BBH in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Buchführungs- und Bewertungsleistungen für den Fonds werden an jedem Berechnungstag verbucht und im Nettoinventarwert des Fonds am nächsten Bewertungstag berücksichtigt und monatlich bezahlt. Sie betragen bis zu 0,07 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Verwaltungsgebühren können von der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahr- und Verwaltungsstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

## Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an HSBC France, Niederlassung Luxemburg (die „Transferstelle“) übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## Prime Broker

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle und im Einklang mit Artikel 20 der AIFM-Verordnung einen oder mehrere Prime Broker mit der Erbringung von Verwahr-, Makler- und Handelsleistungen für die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds betrauen, wie gemäß den Konditionen der einzelnen Prime-Broker-Vereinbarungen bestimmt und wie nachstehend dargelegt:

J.P. Morgan Clearing Corp., J.P. Morgan Securities LLC, JPMorgan Chase Bank, N.A., J.P. Morgan Securities plc, J.P. Morgan Securities (Asia Pacific) Limited („JP Morgan“) wurden jeweils gemäß einer von der Gesellschaft über die Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Prime-Broker-Vereinbarung zum Prime Broker für den Schroder GAIA II NGA Turnaround bestellt. Alle JP Morgan-Strukturen unterliegen der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und einer laufenden Beaufsichtigung.

Der Gesamtwert der Vermögenswerte eines Fonds, an denen ein Nutzungsrecht (oder Weiterverpfändungsrecht) zugunsten des Prime Brokers gewährt werden kann, ist auf 120 % der Schulden des Fonds gegenüber dem Prime Broker begrenzt.

Die Handlungen jedes Prime Brokers in Bezug auf die Unterverwahrungsleistungen unterliegen der allgemeinen Aufsicht der Verwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2013.

In Bezug auf Verwahrungsleistungen kann es dem Prime Broker gestattet werden, seine Funktionen im Einklang mit den AIFM-Vorschriften weiterzudelegieren.

## Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Auslagen, die durch den Betrieb der Gesellschaft entstehen, insbesondere Steuern, Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsleistungen, Kosten für Steuerberatung, Maklergebühren, Kosten und Ausgaben für Finanzanalysen sowie Kosten für Kreditfazilitäten, wie gegebenenfalls in Anhang IV näher beschrieben, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, der Gebühren für den öffentlichen Urkundsbeamten, sowie die mit der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden, Verwaltungsbehörden und die Börsenaufsicht und die entsprechenden ersten Bekanntmachungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls die Kosten für den Druck von Anteilscheinen und alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und der Einführung der Gesellschaft.

Diese Gründungskosten in einer geschätzten Höhe von EUR 200.000 werden von der Gesellschaft getragen. Diese Ausgaben können dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entsprechend vom Tag der Geschäftsaufnahme an über 5 Jahre vom Vermögen des/der Fonds linear abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist auch von Fonds möglich, die später aufgelegt werden, solange ihre Auflegung innerhalb des Abschreibungszeitraums liegt. Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den Zeitraum, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden, zu verkürzen.

## 3.2. Performancegebühren

Als Gegenleistung für die von den jeweiligen Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen hat der Anlageverwalter zusätzlich zu einer Managementgebühr eventuell Anspruch auf eine Performancegebühr. Zur Berechnung einer Performancegebühr können zwei Methoden verwendet werden, wie nachstehend beschrieben, und Einzelheiten dazu, welche Methode für jeden einzelnen Fonds verwendet wird, sind in Anhang IV enthalten. Eine Performancegebühr wird vor jeglichen Verwässerungsanpassungen (wie im Abschnitt „Verwässerungsanpassungen“ gegen Ende von Abschnitt 2.4 definiert) berechnet.

## **(A) Performancegebühren – Verwendung einer Hurdle oder Benchmark mit einer High-Water-Mark**

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug jeglicher für diesen Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) größer sein muss als:

- (1) der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des vorhergehenden Wertentwicklungszeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder zahlbar war (d. h. nach Abzug sämtlicher in Bezug auf diesen vorhergehenden Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) (wobei dieser Nettoinventarwert pro Anteil die „High-Water-Mark“ ist); und
- (2) die Hurdle oder die Benchmark (deren Anwendung für den jeweiligen Anlageverwalter und Fonds die Gesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter schriftlich vereinbart (und den betroffenen Anteilsinhabern mitgeteilt) haben).

Ein Wertentwicklungszeitraum ist ein Geschäftsjahr mit folgenden Ausnahmen:

- wenn der Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug jeglicher in Bezug auf diesen Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) zum Ende dieses Geschäftsjahrs niedriger ist als die High-Water-Mark, beginnt der Wertentwicklungszeitraum weiterhin zum Datum dieser High-Water-Mark;
- wenn eine Performancegebühr im Laufe eines Geschäftsjahrs in Bezug auf einen Fonds eingeführt wird, dann beginnt der erste Wertentwicklungszeitraum an dem Tag, an dem diese Gebühr eingeführt wird, und die High-Water-Mark ist der Nettoinventarwert pro Anteil am Tag dieser Einführung; und
- wenn ein Wertentwicklungszeitraum während eines Geschäftsjahrs endet.

Die (ggf. wie nachstehend aufgelaufene) Performancegebühr ist während des unmittelbar auf das Ende jedes Wertentwicklungszeitraums folgenden Monats zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Wenn die vorstehend dargelegten Kriterien für das Fälligwerden einer Performancegebühr erfüllt sind, wird an jedem Geschäftstag (wobei für diese Zwecke jeder

derartige Geschäftstag so behandelt wird, als sei er der letzte Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums) eine Anteilsklassen-Performancegebühr verbucht, die sich am darauffolgenden Berechnungstag im Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen niederschlägt, indem der maßgebliche im Abschnitt zur Performancegebühr der Tabelle Merkmale des Fonds für den jeweiligen Fonds in Anhang IV angegebene Multiplikationsfaktor auf den überschüssigen Betrag angewendet wird aus

- dem am selben Berechnungstag bestimmten maßgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug jeglicher für diesen Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühr); abzüglich
- des höheren Wertes aus der High-Water-Mark und der Hurdle bzw. der Benchmark (soweit anwendbar) an diesem Berechnungstag

multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteile, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die Hurdle bzw. die Benchmark (soweit anwendbar) oder die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die am vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

## **(B) Performancegebühren – Auf absolute Renditen mit High-Water-Mark**

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug jeglicher für diesen Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) größer als die High-Water-Mark sein muss.

Die (ggf. wie nachstehend aufgelaufene) Performancegebühr ist während des unmittelbar auf das Ende jedes Wertentwicklungszeitraums folgenden Monats zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Wenn die vorstehend dargelegten Kriterien für das Fälligwerden einer Performancegebühr erfüllt sind, wird an jedem Geschäftstag (wobei für diese Zwecke jeder Geschäftstag so behandelt wird, als sei er der letzte Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums) eine Anteilklassen-Performancegebühr verbucht, die sich am darauffolgenden Berechnungstag im Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen niederschlägt, indem der maßgebliche im Abschnitt zur Performancegebühr der Tabelle Merkmale des Fonds für den jeweiligen Fonds in Anhang IV angegebene Multiplikationsfaktor auf den überschüssigen Betrag angewendet wird aus:

- dem am selben Berechnungstag bestimmten maßgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug jeglicher für diesen Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühr) abzüglich
- der High-Water-Mark,

multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteile, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die am vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilinhaber auszahlen.

### (C) Allgemeines

Für die beiden oben genannten Methoden gilt Folgendes: Liegt der Nettoinventarwert pro Anteil unter der High-Water-Mark, kommt der Anlageverwalter nicht in den Genuss aufgelaufener Performancegebühren, auch nicht für neu ausgegebene Anteile, die nur eine positive Wertentwicklung erzielt haben. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, die jeweilige Anteilklasse unverzüglich für neue Zeichnungen zu schließen, wobei Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Fonds jedoch weiterhin erlaubt sind. Es werden dann Anteile in einer neuen entsprechenden Anteilklasse zur Zeichnung zur Verfügung gestellt, wobei eine High-Water-Mark zum ersten Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse festgesetzt wird. Dadurch werden serienbasierte Performancegebühren gebildet. Um zwischen zusätzlichen Anteilklassen innerhalb einer Serie zu unterscheiden, erfolgt die Benennung der zusätzlichen Anteilklassen in alphabetischer Reihenfolge. So tragen A-Anteile, die im Rahmen einer zweiten Emission ausgegeben werden, beispielsweise die Bezeichnung Aa-Anteile, danach Ab-Anteile, Ac-Anteile usw. Am Ende eines jeden Wertentwicklungszeitraums, in dem für bestimmte Serien von Anteilklassen eine aufgelaufene Performancegebühr fällig wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese jeweiligen Serien von Anteilklassen zu einer einzigen Serie zusammenzulegen. Ist keine aufgelaufene Performancegebühr fällig, bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die entsprechenden Fonds und Anteilklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, einschließlich Details über eine ggf. angewendete Hurdle oder Benchmark, in den Angaben zu den Fonds in Anhang IV angegeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang IV erwähnten Benchmarks lediglich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Investmentstil oder eine bestimmte Anlageperformance angesehen werden sollten. Bei Anteilklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die Benchmark für die entsprechende Performancegebühr mit abgesichertem Währungsrisiko (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) oder die Hurdle zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

### 3.3. Angaben zur Gesellschaft

(A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 10. Dezember 2015 gegründet, und ihre Satzung wurde am 24. Dezember 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B202381 im „Registre de Commerce et des Sociétés“ eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

(B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro.

(C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:

(1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A. gemäß der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zum Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt und mit der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Marketingfunktionen betraut hat.

- (2) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und der Verwaltungsgesellschaft
- (3) Beratungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Schroder Investment Management Limited

Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

(D) In Bezug auf den oben aufgeführten Verwahrstellenvertrag gilt Folgendes:

- (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellenvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.
- (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

(E) Die Satzung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Der Zeichnungsschein unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist gemäß diesem auszulegen und er unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, die von einem luxemburgischen Gericht erlassen wurden, sind in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage von zwingenden inländischen Vorschriften ein Urteil gegen die Gesellschaft erlässt, gelten die Regeln der Brüsseler Verordnung (Brüssel I) (in Bezug auf Urteile von EU-Mitgliedsstaaten) oder die Regeln des Lugano-Übereinkommens oder das luxemburgische internationale Privatrecht (in Bezug auf Urteile von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile. Anlegern wird geraten, auf Einzelfallbasis Rat zu den maßgeblichen Regeln bezüglich der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen einzuholen.

### Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter und der Finanzberichte sowie die in Artikel 21 des Gesetzes von 2013 aufgeführten Informationen sind auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Alle sonstigen Finanzinformationen, die in Bezug auf die Gesellschaft veröffentlicht werden müssen, einschließlich des Nettoinventarwerts, der historischen Performance der Fonds, des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile und jegliche Aussetzung dieser Bewertung sind auf Anfrage vom

eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) erhältlich.

### Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) oder in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter eingesehen werden. Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 3.6 „Versammlungen und Berichte“ beachten.

### Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, 1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

## 3.4. Dividenden

### Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten. Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gesondert festgesetzt. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile automatisch wieder angelegt werden. Jedoch werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter EUR 50 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbrieft ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden in Höhe von bis zu vier Dezimalstellen anerkannt.

Auf Anteile fällige Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

## 3.5. Steuern

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospektes gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rücknahme oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben.



**Künftige Änderungen an diesem Überblick sind möglich.**

## **Besteuerung in Luxemburg**

### **(A) Besteuerung der Gesellschaft**

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögenssteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft wird zu einer Zeichnungsabgabe („taxe d’abonnement“) mit einem Satz von 0,05 % p. a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Quartals veranlagt, die vierteljährlich berechnet und abgeführt wird. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a., sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist. Darüber hinaus beträgt der Steuersatz in Bezug auf Fonds, deren ausschließliche Anlagepolitik darin besteht, in Geldmarktinstrumente und/oder Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, 0,01 % p. a. ihres Nettovermögens.

Eine Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zur Zeichnungsabgabe veranlagt wird, (ii) OGA, deren Abteilungen oder spezielle Anteilsklassen Altersversorgungssystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die gemäß Teil II des Gesetzes die Kriterien als börsengehandelte Fonds erfüllen.

### **Quellensteuer**

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann außerdem in den Herkunftsländern zu einer Steuer auf nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens veranlagt werden, und in bestimmten Ländern werden Rückstellungen dafür anerkannt.

Auf von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

### **(B) Besteuerung der Anteilinhaber**

#### **Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber**

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, die keine bleibende Niederlassung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zuzuordnen wären, werden in Luxemburg nicht für mit der Veräußerung der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder die von der Gesellschaft vereinnahmten Ausschüttungen zur Steuer veranlagt, und auf die Anteile wird keine Vermögensteuer erhoben.

#### **US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)**

Der FATCA wurde in den USA am 18. März 2010 als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act erlassen. Er umfasst Bestimmungen, gemäß denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign

Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen unter den FATCA fallenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab und setzte das IGA im Juli 2015 in luxemburgisches Recht um.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS ist am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten. Im Rahmen des CRS ist die Gesellschaft eventuell verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile, die von steuerlich in einem am CRS teilnehmenden Land ansässigen Anlegern gehalten werden, zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Gemäß dem CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 mit Informationen, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen. Um ihren Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß dem oben erwähnten FATCA IGA muss die Gesellschaft, wenn es sich bei dem Anleger um eine identifizierte Person wie etwa ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Im Rahmen des CRS muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, wenn der Anleger in einem am CRS teilnehmenden Land ansässig ist und er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die Gesellschaft die Politik verfolgt, dass Anteile nicht für Rechnung von US-Personen oder Anlegern angeboten oder verkauft werden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht haben. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Anteilshaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der identifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein im Vergleich zu anderen Gesetzen breiteres Spektrum von Anlegern umfasst.

## Besteuerung im Vereinigten Königreich

### (A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

### (B) Anteilshaber

#### Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen Folgendes fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rücknahme oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rücknahme oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft werden derzeit in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als meldende Fonds anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und der Daten, an denen der Status gewährt wurde, kann auf der Website der HMRC unter [www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds](http://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds) eingesehen werden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilshaber ausgeschüttet und anschließend von

diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilshabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen spätestens zehn Monate nach Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht:  
[www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/](http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/).

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilshaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

#### Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreiches ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten GBP 5). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

#### Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie

jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile in einem individuellen Sparkonto („ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist ab dem 6. April 2016 ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtzinsen, die den Freibetrag übersteigen, werden zu den für Zinsen geltenden Steuersätzen versteuert (derzeit 20 %, 40 % und 45 %). Für Ausschüttungen, die bis zum 6. April 2016 vorgenommen werden, unterliegt die Ausschüttung vollständig einer Besteuerung zu diesen Sätzen.

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt. Bis zum 6. April 2016 galt für diese eine nicht zahlbare Dividendensteuergutschrift für natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich.

Seit dem 6. April 2016 entfällt die Dividendensteuergutschrift. Sie wurde durch einen Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von 5.000 GBP ersetzt. Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, so sind die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Dividenden, die in Summe über diesen Betrag hinausgehen, werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz jeweils zu 7,5 %, 32,5 % und 38,1 % versteuert. Dividenden, die für in einem ISA gehaltene Anteile erhalten werden, sind auch weiterhin steuerfrei. Beachten Sie bitte, dass die britische Regierung, wie im Haushaltsplan vom Frühjahr 2017 angekündigt, mit dem Finance Bill 2017 gesetzliche Bestimmungen einführen wird, die den steuerfreien Dividendenbetrag ab dem 6. April 2018 von 5.000 GBP auf 2.000 GBP senken.

### **Ertragsausgleich**

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilnehmers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter [www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/equalisation/](http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/equalisation/) erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger der Gesellschaft in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der

Steuerpflicht zu entbinden. Anteilhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

## **3.6. Versammlungen und Berichte**

### **Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der ggf. in der Versammlungsmitteilung angegeben ist, statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilhaber werden mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung per Einschreiben versandt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

### **Berichte**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Exemplare der Jahres-, Halbjahres- und Finanzberichte sind im Internet unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte stellen einen wesentlichen Teil dieses Verkaufsprospekts dar.

## **3.7. Angaben zu den Anteilen**

### **Rechte der Anteilhaber**

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Sofern nicht anders angegeben, sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Die Anteile des Specialist Private Equity Fund können unter den in Abschnitt 2.6 beschriebenen Umständen mit Bezugsrechten verbunden sein.

### **Abstimmung**

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

### Zwangsrücknahmen

Die Verwaltungsratsmitglieder können für alle Anteile Beschränkungen einführen oder lockern und im Bedarfsfall die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungs- oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen, oder falls der Gesellschaft hierdurch steuerliche oder andere finanzielle Nachteile entstehen, einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass eine US-Person oder eine im Sinne von FATCA bestimmte Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückzukaufen.

### Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen kann, ist der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

### Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in bar oder mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber in Sachleistungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, alle Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder diesen zu liquidieren, sofern sich das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds auf weniger als EUR 50.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds

erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkaufmitteilung bzw. Auflösungsmitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rücknahmeterrmin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGA oder OGAW beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Falls aus irgendeinem Grund das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilsinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Anteilsklasse als Mindestbetrag festgesetzt wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteile entsprechenden Beträge an die Anteilsinhaber). Die Anteilsinhaber der betroffenen Anteilsklassen werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Jedwede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGA oder OGAW (der luxemburgischem Recht oder sonstigem unterliegt) oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGA oder OGAW im Sinne des luxemburgischen Rechts (bzw. mit einem Fonds eines solchen OGA oder OGAW) wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich der Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht vom Treuhänder gefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unter Umständen als verfallen gelten.

### 3.8. Informationen

Wie gemäß den AIFM-Vorschriften vorgeschrieben und sofern zutreffend werden die folgenden Informationen den Anteilsinhabern regelmäßig durch Offenlegung in den Jahres-

und Halbjahresberichten der Gesellschaft übermittelt oder sie werden den Anteilshabern separat mitgeteilt, sofern ihre Erheblichkeit dies rechtfertigt:

- der prozentuale Anteil der Vermögen der Fonds, die aufgrund ihrer mangelnden Liquidität besonderen Arrangements unterliegen;
- alle neuen Arrangements zur Steuerung der Liquidität der Fonds, unabhängig davon, ob es sich um besondere Arrangements handelt, einschließlich sämtlicher Änderungen der in Artikel 16 (1) der AIFM-Richtlinie genannten und in Anhang I „8. Risikomanagementverfahren“ beschriebenen Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren, die gemäß Artikel 106(1) der AIFM-Verordnung erheblich sind;
- das aktuelle Risikoprofil der Fonds und das von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken verwendete Risikomanagementsystem;
- jegliche Änderungen der maximalen Hebelung, die die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds einsetzen kann, sowie sämtliche Rechte zur Wiederverwendung von im Rahmen von Hebelungsvereinbarungen gewährten Sicherheiten oder Garantien;
- die gesamte von den Fonds eingesetzte Hebelung.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Begrenzungen oder ähnliche besondere Arrangements aktiviert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Rücknahmen auszusetzen, muss die Gesellschaft die betroffenen Anteilshaber umgehend, wie in Abschnitt „2.5 Aussetzung oder Verschiebung“ des Verkaufsprospekts dargelegt, informieren. Jegliche Änderung der mit der Verwahrstelle vereinbarten Haftungsarrangements zu einer Haftungsfreistellung muss den Anteilshabern ebenfalls umgehend mitgeteilt werden, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Bestimmungen vorgeschrieben und im Einklang mit diesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt an ihrem eingetragenen Sitz auf Anfrage außerdem sämtliche Informationen zur Verfügung, die den Anlegern gemäß dem Gesetz von 2013 zur Verfügung gestellt werden müssen, einschließlich: (i) aller maßgeblichen Informationen zu Interessenskonflikten (wie z. B. die Beschreibung sämtlicher Interessenskonflikte, die aufgrund einer Delegation der in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgeführten Funktionen entstehen können, oder sämtlicher Interessenskonflikte, die den Anlegern gemäß den Artikeln 13.1 und 13.2 des Gesetzes von 2013 mitgeteilt werden müssen), (ii) des Höchstbetrags der Gebühren, die von den Fonds jährlich gezahlt werden können, (iii) der gewählten Methode zur Absicherung möglicher Haftungsrisiken aufgrund ihrer Aktivitäten im Rahmen des Gesetzes von 2013, (iv) von Informationen zu jeglicher Vorzugsbehandlung, die bestimmten Anteilshabern gewährt wird, und (v) des Risikoprofils jedes Fonds und (v) der Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Korrespondenzbanken.

# Anhang I

## Anlagebeschränkungen

Die Fonds müssen eine angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifikation und die Einhaltung der unten genannten prozentualen Grenzen gewährleisten.

Für die Fonds gelten folgende Anlagebeschränkungen (in Prozent ihres Nettoinventarwerts). Für einzelne Fonds geltende Ausnahmen von den nachstehenden Beschränkungen und (in Anhang II dargelegte) zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang IV dargelegt. Im Fall von Abweichungen zwischen den in Anhang II beschriebenen Anlagebeschränkungen und den nachstehend beschriebenen, haben die in Anhang II dargelegten Anlagebeschränkungen Vorrang.

### 1. Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

- (A) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden.
- (B) Kein Fonds darf mehr als 10 % der gleichartigen Wertpapiere ein und desselben Emittenten erwerben.
- (C) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen gelten jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen supranationalen Einrichtungen und Körperschaften oder solchen der EU begeben oder garantiert werden, noch für Anlagen in Ziel-Organismen für gemeinsame Anlagen, die Risikostreuungsanforderungen unterliegen, die mindestens mit den für OGA geltenden vergleichbar sind.

Ein Fonds kann unter Einhaltung der vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen in Geldmarktinstrumente investieren.

### 2. Anlage in OGA

- (A) Die Anlage in OGA ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:
  - (1) Jeder Fonds kann mehr als 50 % der Anteile desselben OGA erwerben, sofern die Anlage eines einzelnen Fonds in die juristische Person, die den Ziel-OGA darstellt, unter diesen Umständen weniger als 50 % des Nettovermögens eines einzelnen Fonds ausmacht, wenn der OGA ein OGA mit mehreren Teilfonds ist.
  - (2) Grundsätzlich darf ein Fonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGA investieren. Im Sinne dieser Beschränkung von 20 % ist jeder Fonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

Abweichend gelten die vorstehenden Beschränkungen aus (1) und (2) nicht für Anlagen in offenen OGA, die ähnlichen Risikostreuungsregeln unterliegen wie denen, die für luxemburgische OGA vorgesehen sind, die Teil II des Gesetz von 2010 unterliegen, wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsstaat einer dauerhaften Kontrolle unterliegen, die von einer per Gesetz zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde durchgeführt wird. Eine derartige Abweichung darf zu keinem Zeitpunkt zu einer übermäßigen Konzentration von Anlagen der einzelnen Teilfonds in einem einzelnen Ziel-OGA führen, wobei im Sinne dieser Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen ist, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- (B) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
  - (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
  - (2) insgesamt maximal 10 % des Vermögens des/der Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
  - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
  - (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden; und
  - (5) keine Verdopplung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen der Ebene des anlegenden Fonds, der in den/die Zielfonds investiert hat, und diesem/diesen Zielfonds erfolgt.

### 3. Beschränkungen des Einsatzes von Derivaten

- (A) Einschusszahlungen in Bezug auf an einem organisierten Markt gehandelte Derivate, für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte gezahlte Prämien sowie die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit durch eine Individualvereinbarung erworbenen Derivaten dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds betragen. Die Verbindlichkeit in Verbindung mit einem Derivatgeschäft, das die Fonds durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen haben, entspricht dem nicht realisierten Verlust, der zu diesem Zeitpunkt aus dem betreffenden Geschäft resultiert.

- (B) Ein Fonds muss Rücklagen an liquiden Vermögenswerten halten, deren Höhe mindestens den von dem Fonds geleisteten Einschusszahlungen entspricht. Liquide Mittel umfassen nicht nur Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, sondern auch Schatzwechsel und Anleihen, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben wurden, sowie Anleihen, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der für das Publikum offen ist, und die von erstklassigen Emittenten begeben werden und hochliquide sind.
- (C) Ein Fonds darf keine offene Position in einem einzigen Kontrakt halten, der ein derivatives Finanzinstrument, das an einem organisierten Markt gehandelt wird, betrifft, oder in einem einzigen Kontrakt, der durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen wurde, wenn die Einschusszahlung für die eingegangene Verbindlichkeit jeweils 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts beträgt.
- (D) Prämien, die für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte mit identischen Merkmalen gezahlt werden, dürfen nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen.

#### 4. Kreditaufnahme

Ein Fonds darf bei erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Anbietern dauerhaft und zu Anlagezwecken Kredite aufnehmen.

Derartige Kreditaufnahmen sind auf 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Folglich darf der Wert der Vermögenswerte des Fonds 300 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Fonds, die eine Strategie verfolgen, die eine hohe Korrelation zwischen Long- und Short-Positionen aufweist, dürfen Kredite in Höhe von bis zu 400 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen.

Insbesondere ist ein Fonds befugt, eine (1) oder mehrere Kreditfazilitäten in Höhe von bis zu 30 % des Fonds-Nettoinventarwerts in Anspruch zu nehmen oder sonstige Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital einzugehen, unter anderem durch Darlehenszusagen, Akkreditive, revolvingende Kreditfazilitäten oder andere Kreditvereinbarungen mit einer (1) oder mehreren Banken oder anderen Kreditinstituten, auch aus dem Schroder-Konzern (in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“), sowie Schuldtitel jeglicher Art auszugeben und alle diesbezüglichen oder damit zusammenhängenden Dokumente oder Vereinbarungen abzuschließen. Einem solchen Fonds ist die Verpfändung, Belastung, hypothekarische Belastung, Abtretung oder anderweitige Gewährung eines Pfandrechts oder einer anderen Sicherungsübereignung an oder über einen seiner Vermögenswerte oder dessen anderweitige Verwendung als Kreditsicherung gestattet.

Das Kontrahentenrisiko aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der von einem Fonds im Rahmen der Kreditaufnahmen als Sicherheit an einen Verleiher übertragenen Vermögenswerte und (ii) der Schuld, die der Fonds diesem Verleiher schuldet, darf 20 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten. Ein Fonds kann darüber hinaus Sicherheiten gewähren, indem er Sicherheitsarrangements nutzt, die zu keiner Eigentumsübertragung führen oder die das Kontrahentenrisiko auf sonstige Weise einschränken.

Das Kontrahentenrisiko aus der Summe (i) der Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften als Sicherheiten übertragenen Vermögenswerte und den im Rahmen des letzten Absatzes des nachstehenden Abschnitts „Leerverkäufe“ geschuldeten Beträge und (ii) der Differenz zwischen den als Sicherheiten übertragenen Vermögenswerten und den vorgenannten geliehenen Beträgen darf in Bezug auf einen einzelnen Kreditgeber nicht mehr als 20 % des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.

#### 5. Wertpapierleihgeschäfte

Die Fonds gehen keine Wertpapier- oder Barmittelleihgeschäfte ein, wenn die Fonds als Leihgeber der betreffenden Wertpapiere oder Barmittel handeln. Sollte ein Fonds in der Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird die Gesellschaft die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten. Der Prospekt wird vor der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften oder Barkreditgeschäften aktualisiert.

#### 6. Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte

Jeder Fonds wird nur mit Kontrahenten Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte eingehen, die erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Einrichtungen sind und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.

Während der Dauer einer Verkaufstransaktion mit Rückkaufsrecht, bei der der Fonds als Käufer handelt, darf er die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über sonstige Möglichkeiten zur Deckung. Wenn der Fonds für Rücknahmen offen ist, muss er sicherstellen, dass der Wert derartiger Transaktionen auf einem entsprechenden Niveau gehalten wird, so dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Dieselben Bedingungen gelten bei einem Pensionsgeschäft auf der Grundlage eines Kaufs und einer festen Wiederverkaufsvereinbarung, bei dem der Fonds als Käufer (Pensionsnehmer) handelt.

Wenn der Fonds bei einem Pensionsgeschäft als Verkäufer (Pensionsgeber) handelt, darf der Fonds das Eigentum an dem Wertpapier, das Gegenstand des Pensionsgeschäfts ist, während der gesamten Dauer der Vereinbarung auf keine Weise an einen Dritten übertragen oder dieses an einen Dritten verpfänden oder dieses erneut zum Gegenstand eines Pensionsgeschäfts machen. Der Fonds muss bei der Fälligkeit der Pensionsgeschäfte ausreichende Vermögenswerte halten, um gegebenenfalls den vereinbarten an den Pensionsnehmer zu entrichtenden Rückkaufpreis zu zahlen.

Der Fonds muss den Gesamtbetrag der offenen Transaktionen zum Stichtag der jeweiligen Berichte für seine Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und für seine Pensionsgeschäfte in seinen Finanzberichten separat ausweisen.

Die Gesellschaft wird bei Verkaufsgeschäften mit Rückkaufrecht, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten.

## 7. Leerverkäufe

Leerverkäufe dürfen nicht dazu führen, dass ein Fonds Folgendes hält:

- (A) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Jeder Fonds darf jedoch Short-Positionen bei übertragbaren Wertpapieren halten, die nicht börsennotiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn diese Wertpapiere hoch liquide sind und nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen;
- (B) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren, die mehr als 10 % der gleichartigen Wertpapiere ein und desselben Emittenten ausmachen;
- (C) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren desselben Emittenten, (i) wenn die Summe der Glatzstellungspreise der diesbezüglichen Short-Positionen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmacht oder (ii) wenn die Short-Position zu einem Engagement führt, das 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreitet.

Die Verpflichtungen aus Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechen den kumulierten nicht realisierten Verlusten, die sich zu diesem Zeitpunkt aus den von einem Fonds getätigten Leerverkäufen ergeben. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf ist der positive Betrag in Höhe des Marktpreises, zu dem die Short-Position gedeckt werden kann, abzüglich des Preises, zu dem das jeweilige übertragbare Wertpapier leerverkauft wurde.

Die Gesamtverpflichtungen eines Fonds aus Leerverkäufen dürfen zu keinem Zeitpunkt 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Wenn ein Fonds Leerverkäufe abschließt, muss er über ausreichende Vermögenswerte verfügen, um jederzeit in der Lage zu sein, die offenen Positionen aus diesen Leerverkäufen zu schließen.

## Fremdfinanzierung

Hebelungsgrad	Methode zur Berechnung des Engagements
'Bruttofremdkapitalquote'	<p>Das gemäß der Bruttomethode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Bruttoengagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement.</p> <p>In der Basiswährung des Fonds gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich geliehener Barmittel, die auch weiter als Barmittel oder Barmitteläquivalente gehalten werden) werden aus der Berechnung des Engagements ausgeschlossen.</p> <p>Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.</p>

Die Short-Positionen bei übertragbaren Wertpapieren, für die ein Fonds eine angemessene Deckung hält, werden bei der Berechnung der vorgenannten Gesamtverpflichtungen nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass ein Fonds Dritten zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber diesen Dritten eine Sicherheit jeglicher Art über seine Vermögenswerte gewährt hat, vom Standpunkt dieses Fonds aus nicht als angemessene Deckung für die Verpflichtungen des Fonds anzusehen ist.

In Verbindung mit Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren ist es einem Fonds gestattet, als Entleiher Wertpapierleihgeschäfte mit erstklassigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Anbietern zu tätigen. Das Kontrahentenrisiko aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der vom Fonds im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte als Sicherheit an einen Verleiher übertragenen Vermögenswerte und (ii) der Schuld, die der Fonds diesem Verleiher schuldet, darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds darüber hinaus im Rahmen von Garantiesystemen, die zu keiner Eigentumsübertragung führen oder die das Kontrahentenrisiko auf sonstige Weise einschränken, Garantien gewähren kann.

## 8. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomaße festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



Hebelungsgrad	Methode zur Berechnung des Engagements
'Commitment-Fremdkapitalquote'	<p>Das gemäß der Commitment-Methode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Commitment-Engagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. Gemäß dieser Methode können unter bestimmten Bedingungen Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.</p>

Die beiden sich aus der Anwendung der Brutto- oder Commitment-Methode zur Berechnung des Fondsenagements ergebenden Verhältnisse ergänzen sich gegenseitig und bieten eine abgegrenzte Darstellung der Fremdfinanzierung.

Die Bruttofremdfinanzierung stellt eine konservative Methode zur Darstellung der Fremdfinanzierung dar, da sie es nicht erlaubt:

- zwischen Derivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short-Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt.

Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Bruttofremdkapitalquote aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Fremdkapitalquote.

Die Commitment-Fremdfinanzierung stellt eine präzisere Darstellung der wahren Fremdfinanzierung des Fonds dar, da sie unter bestimmten Bedingungen die Berücksichtigung von Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen erlaubt.

Herkömmlicherweise wird die Fremdkapitalquote als Bruch ausgedrückt. Eine Fremdkapitalquote von 1 oder weniger bedeutet, dass der Fonds nicht gehebelt ist, während eine Fremdkapitalquote von mehr als 1 darauf hindeutet, dass der Fonds gehebelt ist.

### Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Liquiditätsrisikoprozess eingerichtet, um das Liquiditätsrisikoprofil eines Fonds laufend zu beurteilen und zu überwachen. Dies umfasst ein Liquiditätsstresstestszenario, das einen starken Rückgang der Marktliquidität mit starken Abflüssen verbindet. Aufgrund des Mangels an öffentlich verfügbaren Daten zu Handelsvolumina für Rentenwerte basiert die Überwachung teilweise auf einem internen Modell zur Beurteilung der Marktliquidität.

Für außerordentliche Umstände wie beispielsweise eine Störung der Marktliquidität und im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft spezielle Verfahren für eine vorübergehende Verschiebung von Rücknahmeanträgen eingeführt, wie im Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“ näher beschrieben ist.

# Anhang II

## Weitere Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Anhang I beschriebenen Anlagebeschränkungen kann ein Fonds außerdem den folgenden Anlagebeschränkungen in diesem Anhang II unterliegen, die in Anhang IV für die einzelnen Fonds dargelegt sind. Im Fall von Abweichungen zwischen den in Anhang I beschriebenen Anlagebeschränkungen und den nachstehend beschriebenen, haben die in Anhang II dargelegten Anlagebeschränkungen Vorrang.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds in den ersten sechs Monaten ab dem Datum ihrer Auflegung und in den letzten zwei Monaten vor ihrer Liquidation von den Beschränkungen in Anhang II abweichen.

### 1. Anlage in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Mitteln

(A) Das Anlagespektrum der Gesellschaft umfasst:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, und/oder
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und regelmäßig betriebenen Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat amtlich notiert sind, und/oder
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
  - (I) die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt zu beantragen und
  - (II) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und/oder
- (5) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
  - (I) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - (II) der Schutzzumfang der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzzumfang der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
  - (III) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
  - (IV) gemäß den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und/oder
- (7) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern
  - (I) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen,
  - (II) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute einer Kategorie sind, die von der CSSF zugelassen wurde,
  - (III) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und/oder
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
  - (I) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder

- (II) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- (III) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen, oder
- (IV) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens EUR 10.000.000 beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der vierten EG-Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.

(9) Außerdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend unter (A) (1) bis (A)(4) und (A)(8) aufgeführten anlegen.

(B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivate-Engagements verwendet werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel.

(C) (1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei Credit-Linked Securities sowohl vom Emittenten der Credit-Linked Securities als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Keiner der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 1(A)(6) handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

(2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf außerdem der Gesamtwert

sämtlicher Anlagen dieser Art 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (C)(1) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(3) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Der vorstehend in Abschnitt (C)(1) festgelegte Höchstsatz von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen handelt, die von Kreditinstituten begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die zur Deckung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verbindlichkeiten über die gesamte Laufzeit ausreichen und die vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Emittenten bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigte Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben

Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (6) Unbeschadet der nachfolgend unter (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die vorstehend in Abschnitt (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (7) Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten darf.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Zulassung die in diesem Abschnitt (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

- (D) (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.
- (2) Jeder Fonds darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und/oder (d) 25 % der Anteile eines Fonds desselben OGAW oder eines anderen OGA erwerben. Allerdings können die unter (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzwerte zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (D)(1) und (2) festgelegten Grenzwerte gelten nicht für:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen qualifizierten Land ausgegeben oder garantiert werden,
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder
- (4) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten investiert, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte beachtet.

- (E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen. Weiterhin gelten die folgenden Beschränkungen:

- (1) Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGAW und/oder OGA investieren darf, so darf dieser Fonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investieren.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

- (2) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der

Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden.

Bei Anlagen eines Fonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie im vorherigen Abschnitt beschrieben verbunden sind, wird die Gesamt-Managementgebühr (ohne eine etwaige Performancegebühr) für diesen Fonds sowie alle betreffenden OGAW oder anderen OGA nicht 3,75 % des verwalteten Nettovermögens übersteigen. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.

- (3) Jeder Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, sofern der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Fonds ist diese Anlagegrenze bezüglich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Fonds insgesamt anzuwenden.
- (4) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1(C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.

## 2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

- (A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder Finanzinstrumenten, deren Performance an Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.
- (B) Die Gesellschaft darf weder Immobilien noch diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1(A)(5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten „Back-to-Back“-Kredite und Verpflichtungen aus dem Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren nicht als Kreditaufnahmen.

- (E) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist; in diesem Fall dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds verpfändet, beleihen oder belastet werden. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.
- (F) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

## 3. Derivate

Wie vorstehend in Abschnitt 1(A)(7) angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in Derivate investieren, einschließlich der nachstehend genauer beschriebenen.

Für Fonds, die den nachstehend ausführlich beschriebenen Commitment-Ansatz verwenden, stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds den Gesamtnettowert seines Vermögens nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds darf daher 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf dieses Gesamtrisiko sich durch vorübergehende Kredite (wie in Abschnitt 2(D) oben beschrieben) nicht um mehr als 10 % erhöhen, also keinesfalls 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigen.

Bei der Berechnung des globalen Risikos in Bezug auf Derivate werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen vorhandene Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 1(A)(7) und Abschnitt 1(C)(5) festgelegten Grenzen in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in den Abschnitten 1(C)(1) bis (6) nicht überschreitet. Sofern ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Einhaltung dieser Beschränkungen mit berücksichtigt werden. Wenn ein Fonds innerhalb der in Abschnitt 1(A)(7) festgelegten Grenzen in diversifizierte Indizes investiert, entspricht das Engagement bei den einzelnen Indizes den in Abschnitt 1(C)(6) festgelegten Grenzen. Wenn ein Fonds in zulässige nicht diversifizierte Indizes investiert, entspricht das Engagement bei den einzelnen Indizes den in den Ziffern 1(C)(1) und (2) festgelegten Regeln bezüglich eines Verhältnisses von 5/10/40 %. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines derivativen Finanzinstruments.

Die Fonds können innerhalb der von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Grenzen Derivate für Anlagezwecke und Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen

Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z. B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in Derivate investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, einschließlich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger Derivate mit ähnlichen Merkmalen. Diese OTC-Derivate werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen.

#### **Vereinbarungen über OTC-Derivate**

Ein Fonds kann Vereinbarungen über OTC-Derivate eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten, z. B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer Liste mit von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kontrahenten ausgewählt. Die Kontrahenten werden Institutionen sein, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder um Anlagefirmen handelt, die gemäß der MiFID-Richtlinie oder einem gleichwertigen Satz von Vorschriften zugelassen oder als Finanzinstitute anerkannt sind und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen. Bei Abschluss des Geschäfts müssen sie ein Bonitätsrating von mindestens BBB/Baa2 oder gleichwertig aufweisen, wenn es sich um globale oder inländische systemisch wichtige Finanzinstitute (SIFI) handelt. Kontrahenten, die nicht als systemisch wichtige Finanzinstitute gelten, müssen ein Bonitätsrating von mindestens A- (oder gleichwertig) aufweisen. Die Gegenparteien werden keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder der zugrunde liegenden Derivate haben. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kontrahenten kann geändert werden. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

#### **4. Verwaltung von Sicherheiten**

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung der Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochwertig, äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1(D) entsprechen.
- (B) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis gemäß den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Regeln bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder eines Geschäfts mit OTC-Derivaten von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem maximal 20 % des Nettoinventarwerts auf einen einzigen Emittenten entfallen. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. In Abweichung hiervon kann ein Fonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.
- (F) Sofern ein Eigentumsübergang stattfindet, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken zu halten, an die die

Verwahrstelle die Verwahrung dieser Sicherheiten übertragen hat. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.

(G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein und gegebenenfalls müssen Sicherheiten auch die in diesem Abschnitt ausgeführten Kontrollgrenzen einhalten.

(H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:

- (1) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (2) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern wie unter anderem Großbritannien, die USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.

(A) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.

(B) Barsicherheiten, die nicht für Anteilklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:

- (1) bei Gesellschaften gemäß den Bestimmungen von obenstehender Ziffer 1(A)(6) eingelegt werden;
- (2) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
- (3) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit einer Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt und der Fonds kann jederzeit fortlaufend die volle Summe der Barmittel zurückrufen;
- (4) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der „Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten wie oben beschrieben diversifiziert sein. Reinvestierte Barsicherheiten beinhalten gewisse Risiken für einen Fonds, wie in Anhang III.21 beschrieben.

### Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

### Grundsätze für Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	entf.	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	97 %
	Mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahre	95 %
	Mehr als zehn bis einschließlich dreißig Jahre	93 %
	Mehr als dreißig bis einschließlich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahr bis einschließlich fünfzig Jahre	87 %

# Anhang III

## Anlagerisiken

### 1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteile von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns), selbst wenn eine Währungsabsicherung vorgenommen wird.

### 2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

### 3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem werden die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

### 4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewendet und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

### 5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

### 6. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine große Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

### 7. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

### 8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

### 9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schulditelemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds



gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft, ob ein Wertpapier nur zum Zeitpunkt des Kaufs über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

## 10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten, Private Equity oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

## 11. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen.

## 12. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

## 13. Risiko im Zusammenhang mit Derivaten

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels Derivate einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der Derivate positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

## 14. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilsinhaber einen Verlust erleiden können.

## 15. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festlegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

## 16. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Order, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Order aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Termingeschäfte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die im Freiverkehr gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, weisen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko auf. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

## 17. Risiko von Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Schuldtitel, der sowohl mit dem Kreditrisiko der entsprechenden Referenzeinheit (oder -einheiten) als auch dem des Emittenten der Credit Linked Note behaftet ist. Außerdem ist auch mit der Couponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Coupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

## 18. Risiko von Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage

ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

## 19. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnte die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

## 20. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments

nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten ein, indem sie bei bestimmten „zulässigen“ Geschäften mit OTC-Derivaten das Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Meldung bestimmter Einzelheiten zu Derivategeschäften an Transaktionsregister vorschreibt. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operativen und Gegenparteiisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearing-Pflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft.

Zahlreiche der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR sind bereits in Kraft getreten, zum Datum dieses Prospekts sollen die Erfordernis, bestimmte Geschäfte mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Gegenparteien (central clearing counterparties, „CCP“) abzuwickeln, und die Einschussanforderungen für nicht dem Clearing unterliegende Geschäfte mit OTC-Derivaten schrittweise eingeführt werden. Bisher ist nicht ganz klar, wie sich der Markt für OTC-Derivate an dieses neue aufsichtsrechtliche System anpassen wird. Dementsprechend sind die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft schwer vorherzusagen. Unter anderem kann es zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatekontrakten kommen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass sich die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus EMIR und vergleichbaren Verordnungen, wie beispielsweise dem Dodd-Frank Wall Street Reform and

Consumer Protection Act, ergeben, zu gegebener Zeit nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds zur Einhaltung seiner Anlagepolitik und zur Erzielung seines Anlageziels auswirken können.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und sonstiger geltenden Gesetze, die eine zentrale Abwicklung von OTC-Derivaten vorschreiben, im Laufe der Zeit die Fähigkeit der Fonds zur Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen können.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

## 21. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte, einschließlich Swap-Kontrakten, nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn eine

Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

## 22. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rücknahmeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

## 23. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit OTC-Derivaten können an dem Datum gecleart werden, an dem die obligatorische Clearing-Verpflichtung im Rahmen von EMIR eintritt, um Preis- und sonstige mögliche Vorteile zu nutzen. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ gecleart werden. Im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern gibt es normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es wird erwartet, dass zahlreiche der geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Broker enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste

solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des maßgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäß an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Verwahrstelle. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen

an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der maßgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

## 24. Verwahrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Korrespondenzbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Korrespondenzbanken ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, die von der Korrespondenzbank gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Korrespondenzbanken anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

## 25. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten

haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

## 26. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

## 27. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

## 28. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

## **29. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen Asset Backed Securities**

Mortgage Backed Securities einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder

Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen ausgesetzt.

## **30. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen**

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

## **31. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen**

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

## **32. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer**

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Unternehmens oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Verwahrstelle National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Beauftragter eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Nominees in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

### **33. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken**

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für einen Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit eines Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Liegen die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vor, besteht ein Risiko, dass bei ihrem Verkauf nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Schulden des Kontrahenten gegenüber einem Fonds zu begleichen oder Ersatz für die an den Kontrahenten ausgeliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte eines Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls ein Fonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht das Risiko, dass die Anlage eine geringere Rendite erzielt als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen und dass sie einen geringeren als den investierten Barbetrag erzielt. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit eines Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Jedem Fonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen. Insbesondere kann ein Fonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen.

Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten. Alle aus solchen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren wieder dem Fonds zu.

### 34. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann.

Die Schroders-Mitarbeiter dürfen privat in Fonds oder Konten investieren, die von den Anlageverwaltern verwaltet werden (auch in die Gesellschaft selbst) und dürfen nach Belieben entsprechende Käufe und Rücknahmen tätigen. Es ist möglich, dass die Anlageverwalter oder Schroders direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anlageverwalter oder Schroders sind jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Wenn ein Anlageverwalter bei der SEC registriert ist, sind zusätzliche Informationen zu Interessenkonflikten und für den Anlageverwalter spezifischen Risiken in Formular ADV, Teil 2 des betreffenden Anlageverwalters beschrieben, das auf der Investment Adviser Public Disclosure Website ([www.advisersinfo.sec.gov](http://www.advisersinfo.sec.gov)) verfügbar ist.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

### 35. Investmentfonds

Einige der Fonds dürfen ihr Vermögen gänzlich oder größtenteils in Investmentfonds investieren. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, gelten die in diesem Anhang

identifizierten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Management- und Performancegebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

### 36. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilshaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

### 37. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

### 38. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

### 39. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern,



den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

#### **40. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen**

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

#### **41. Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen**

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

#### **42. Auswirkungen von Dachfonds-Strategien auf die Steuereffizienz für Anteilsinhaber**

Die Höhe der an die Anteilsinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilsinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3.3.5 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilsinhaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilsinhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Erwirbt ein Dachfonds Anlagen, die für die Zwecke der Besteuerung von Anlagen in Deutschland keine „meldenden Fonds“ sind, unterliegen die Erträge, die Anteilsinhaber des Dachfonds mit Steuerwohnsitz in Deutschland aus solchen „nicht meldenden Fonds“ beziehen, einer nachteiligen Pauschalbesteuerung.

Im Vereinigten Königreich werden die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt und sind vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So wird ein größerer Teil der Rendite, die der Anteilsinhaber aus dem Dachfonds bezieht, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilsinhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

#### **43. Abhängigkeit des Geschäfts von Schlüsselpersonen**

Der Erfolg eines Fonds hängt wesentlich von der Fachkompetenz der Schlüsselpersonen seines Anlageverwalters ab, und eine künftige Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen dieser Personen kann sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

#### **44. Absicherungsrisiko**

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schließt weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

#### **45. Risiko in Verbindung mit Leerverkäufen**

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente oder Derivate einsetzen, um physische oder synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Kurs des Instruments oder des Marktes, in dem der Fonds eine Short-Position aufgebaut hat, steigt, entsteht dem Fonds ein Verlust in Bezug auf diesen Kursanstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position aufgebaut wurde, zuzüglich aller an einen Kontrahenten gezahlten Prämien und Zinsen. Daher ist der Aufbau von Short-Positionen mit dem Risiko verbunden, dass Verluste überhöht werden, so dass eventuell ein über die tatsächlichen Kosten der Anlage hinausgehender Betrag verloren wird.

## 46. Die Referenzwerte-Verordnung

Die London Interbank Offered Rate und andere Indizes, die als „Referenzwerte“ verwendet werden, sind Gegenstand internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Richtlinien sowie von Reformvorschlägen. Einige der Reformen sind bereits in Kraft, andere müssen noch umgesetzt werden. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Referenzwerte anders als bisher entwickeln, vollständig verschwinden oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jede dieser Folgen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen haben, die an einen Referenzwert gebunden sind.

Ein wesentliches Element der Reform der Referenzwerte in der EU ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Referenzwert-Verordnung).

Der Anwendungsbereich der Referenzwert-Verordnung ist breit und könnte neben sogenannten „kritischen Referenzwerten“ wie die London Interbank Offered Rate möglicherweise auch für viele andere Zinsindizes sowie andere Indizes (einschließlich „proprietärer“ Indizes oder Strategien) gelten, auf die bei Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagen) und/oder sonstigen Finanzkontrakten, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten getätigt wurden, Bezug genommen wird.

Die Referenzwert-Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Anlagen haben, die an einen „Referenz“-Index gebunden sind, darunter unter anderem folgende:

- ein Index, bei dem es sich um einen „Referenzwert“ handelt, könnte als solcher nicht verwendet werden, wenn der Administrator des betreffenden Index keine Zulassung erhält oder seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, das (vorbehaltlich etwaiger geltender Übergangsbestimmungen) keine gleichwertige Verordnung hat (unter anderem möglicherweise aufgrund eines Austritts ohne Abkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU). Infolgedessen könnte je nach „Referenzwert“ und den entsprechenden Anlagebedingungen die Notierung der Anlage aufgehoben oder die Anlage angepasst, zurückgenommen oder anderweitig beeinträchtigt werden; und
- die Methodik oder andere Bedingungen des „Referenzwerts“ könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten zu einer Senkung oder Erhöhung des Kurses oder des Niveaus führen oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus beeinflussen sowie die Anpassung der Anlagebedingungen erfordern, einschließlich der Festsetzung des Kurses oder Niveaus durch die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen.

## 47. IBOR-Reform

Der Begriff „IBOR“ bezeichnet allgemein Referenz- oder Referenzzinssätze, die „Interbank Offered Rates“ und darauf ausgerichtet sind, die durchschnittlichen Kosten bestimmter Banken für die Kreditaufnahme oder die Beschaffung unbesicherter kurzfristiger Mittel auf dem Interbankmarkt in der entsprechenden Währung und Laufzeit widerzuspiegeln, zu messen oder abzuschätzen.

IBOR-Sätze werden seit vielen Jahren auf den Finanzmärkten in großem Umfang als Referenzsätze herangezogen. Ein Fonds kann in Wertpapiere oder Derivate investieren, deren Wert oder Zahlungen von einem IBOR abgeleitet werden. Rentenfonds und Multi-Asset-Fonds, die in variabel verzinslichen Schuldtiteln, Zins-Swaps, Total Return Swaps und anderen Derivaten anlegen, werden von der IBOR-Reform höchstwahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Aber auch andere Fonds, z. B. jene, die in Differenzkontrakte oder Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) investieren, können beeinträchtigt werden.

Gemäß den Empfehlungen des Financial Stability Board (FSB) haben sich Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer für die Entwicklung alternativer Referenzzinssätze (ARRs, Alternative Reference Rates) eingesetzt. Die ARR sind eine Reaktion auf die Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Stabilität der IBORs. Im Juli 2017 gab die britische Financial Conduct Authority (FCA) bekannt, dass die FCA ab Ende 2021 ihren Einfluss oder ihre Befugnisse nicht länger dahingehend nutzen wird, die beitragenden Banken zu verpflichten oder dazu zu bewegen, Zinssätze für den LIBOR zu melden. Im Anschluss an diese Erklärung folgten andere Aufsichtsbehörden weltweit mit Ankündigungen und ermutigten Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer, bis Ende 2021 von IBORs auf neue ARR umzustellen. Dies führte zu Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit von IBORs über 2021 hinaus.

Regulierungs- und Brancheninitiativen in Bezug auf IBORs können zu Änderungen oder Anpassungen führen, die sich auf an IBORs gekoppelte Anlagen auswirken. Hierzu können die erforderliche Festlegung bzw. Bestimmung eines Ersatz-ARR und/oder die erforderliche Festlegung bzw. Bestimmung eines Spreads, der addiert oder subtrahiert wird, oder andere Anpassungen an diesem ARR zählen, um dem jeweiligen IBOR-Satz ungefähr zu entsprechen (wie nachstehend beschrieben). Diese sind zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds die IBOR-gekoppelte Anlage tätigt oder erwirbt, nicht alle vorhersehbar.

Wenn die Zusammensetzung oder die Eigenschaften des ARR und des IBOR erheblich voneinander abweichen, ist es möglicherweise erforderlich, den ARR in einen anderen, dem IBOR entsprechenden ARR umzuwandeln, bevor dieser als geeignete Alternative für den betreffenden IBOR verwendet wird. Die Umwandlung eines ARR in einen oder mehrere dem IBOR entsprechende Zinssätze kann durch Addition, Subtraktion oder anderweitige Einbeziehung einer oder mehrerer Zinssätze oder Kreditspreads oder durch andere geeignete Anpassungen erfolgen. Ob diese Anpassungen richtig oder sinnvoll sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, einschließlich der Auswirkungen der Marktbedingungen, der Liquidität, der Transaktionsvolumina, der Anzahl und der finanziellen Situation der beitragenden oder Referenzbanken und anderer Überlegungen zum Zeitpunkt und im Vorfeld der Umwandlung. Selbst wenn Spreads oder andere Anpassungen vorgenommen werden, stellen dem IBOR entsprechende ARR nur eine Annäherung an den betreffenden IBOR dar und sind kein wirtschaftliches Äquivalent der IBORs, die in den IBOR-gekoppelten Anlagen des Fonds verwendet werden. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Die Umstellung von einem IBOR zu einem ARR erfordert möglicherweise auch die Vereinbarung einer Zahlung von einer Partei an die andere, um der Änderung der Eigenschaften des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen. Diese Zahlung muss möglicherweise vom Fonds getätigt werden.

Bis sich die betreffenden brancheninternen Arbeitsgruppen und/oder die Marktteilnehmer auf eine Standardmethode für die Umstellung von einem IBOR auf einen diesem IBOR entsprechenden ARR einigen, ist eine Einschätzung, ob und wie diese Umstellungen vorgenommen werden, schwierig. Umstellungen und Anpassungen könnten zum Beispiel durch Entwickler von ARR oder durch die Zusammenstellung von Gremien, Sponsoren oder Verwaltern von ARRs oder durch eine von ihnen festgelegte Methode vorgenommen werden. Umstellungen können stattdessen bilateral zwischen einem Fonds und seiner Gegenpartei oder durch die zuständige Berechnungsstelle im Rahmen solcher Anlagen vereinbart werden. Dies könnte bei ähnlichen IBOR-gekoppelten Anlagen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und dadurch die Wertentwicklung des Fonds erheblich beeinträchtigen.

#### **48. Risiken der abgesicherten Anteilsklasse**

Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet. Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen über die in BRL abgesicherte Anteilsklasse finden Sie unter „Währungs- und Absicherungspolitik“ in Abschnitt 1.3.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. Infolgedessen soll erreicht werden, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Die abgesicherte Anteilsklasse beseitigt nicht die Zinsdifferenzen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung, da die Preise der Absicherungsgeschäfte diese Zinsdifferenzen zumindest teilweise widerspiegeln. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen, um das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig zu beseitigen und Performancedifferenzen zu liefern, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

# Anhang IV

## Angaben zu den Fonds

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden je nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder aufgelegt und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds gelten folgende Bestimmungen: Ein Fonds investiert, in Übereinstimmung mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik, entweder direkt oder (falls angegeben) über Derivate in Anlagen, die sich auf die im Anlageziel und der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen beziehen.

Wenn ein Fonds angibt oder eine ähnliche Beschreibung verwendet, dass er mindestens zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, (i) ist der prozentuale Anteil nur als Richtwert zu verstehen, da der Anlageverwalter das Engagement des Fonds bei bestimmten Anlageklassen als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen kann, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist; und (ii) sind aus diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden, ausgeschlossen, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z.B. 80 %) auf eine bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.

Der verbleibende prozentuale Anteil des Fondsvermögens (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) kann entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen investiert werden.

Wenn sich ein Fonds auf eine Region oder ein Land bezieht, so bedeutet dies, dass er Anlagen oder Engagements bei Unternehmen vornehmen wird, die in dieser Region oder diesem Land ihren Hauptsitz haben, dort eingetragen oder notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

### Einsatz von Derivaten

Gemäß der jeweiligen Anlagepolitik und den nachfolgend angegebenen besonderen Risikohinweisen kann jeder Fonds Long- und Short-Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Derartige Derivate umfassen unter anderem außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen,

Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente. Die meisten Long-Positionen jedes Fonds sind ausreichend liquide, um jederzeit die Verpflichtungen des betreffenden Fonds zu erfüllen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds sind nachstehend aufgeführt.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Anhang (unter der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Fonds) dieselbe Bedeutung, sofern sie hier nicht anderweitig definiert sind.

## Kategorie 1 – Extern verwaltete Fonds

### Schroder GAIA II NGA Turnaround (*Liquidationsverfahren*)

#### Anlageziel

Der Fonds strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die weltweite Anlage in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die sich in einer Not- oder Turnaround-Situation befinden.

#### Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens (ohne Barmittel und Geldmarktinstrumente) in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere nordamerikanischer Unternehmen. Der Fonds kann auch weltweit in diese Anlagen investieren. Der Fonds baut Long- und Short-Engagements auf, indem er in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie diesbezügliche Derivate investiert, und er konzentriert sich auf eine Maximierung der Renditen von Unternehmen, die sich in einer Not- oder Turnaround-Situation befinden. Diese Anlagen können zu bis zu 50 % aus physischen Short-Positionen bestehen. Der Fonds beabsichtigt eine Diversifizierung nach Emittent und Branche, nach Rang innerhalb der Kapitalstruktur sowie nach Phase des Umstrukturierungsprozesses.

Das gesamte Spektrum verfügbarer übertragbarer Wertpapiere kann verwendet werden, einschließlich weniger liquider Wertpapiere, niedrig oder gar nicht bewerteter Wertpapiere, notleidender oder ausfallgefährdeter Schuldtitel oder Wertpapiere ohne Investment Grade (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade nach Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rang anderer Kreditratingagenturen handelt). Der Fonds darf nicht in forderungs- oder hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 125 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds wird normalerweise eine Netto-Long-Position eingehen, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht börsennotiert sind oder die an einem unregulierten Markt gehandelt werden.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds

kann bis zu 10 % in offene Investmentfonds investieren. Da der Fonds nicht an einen Index geknüpft ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden kann (s. Abschnitt 2.3, „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

## Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds hält die zusätzlichen Anlagebeschränkungen in Anhang II mit Ausnahme von 1(A)(9), 2(C) und 2(E) ein.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in andere Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren als die in 1(A)(1) bis 1(A)(4) und 1(A)(8) in Anhang II aufgeführten.

## Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Derivate könnten eingesetzt werden, um ein zusätzliches Engagement und eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen.

### Maximale Fremdfinanzierung

Hebelungsgrad	Methode zur Berechnung des Engagements
'Bruttofremdkapitalquote'	1,8
'Commitment-Fremdkapitalquote'	1,8

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	New Generation Advisors LLC  New Generation Advisors LLC ist eine am 6. November 2007 in Massachusetts (USA) gegründete Gesellschaft. Am 30. Juni 2008 übernahm sie das Anlageberatungsgeschäft von New Generation Advisers, Inc. New Generation Advisers, Inc. wurde am 8. August 1988 gegründet und begann 1990, Anlageverwaltungsdienste anzubieten. New Generation Advisors LLC wird durch die Securities and Exchange Commission (USA) gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 reguliert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg fünf Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Vierzehntägig an jedem zweiten Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag ist
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.  Es kann schwierig sein, Anlagen in Unternehmen, die eine Restrukturierung durchlaufen oder sich in einer Turnaround-Situation befinden, schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und unter extremen Marktbedingungen auch seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.  Bei notleidenden Schuldtiteln handelt es sich um Emissionen von Unternehmen, die eine Restrukturierung oder Liquidation durchlaufen oder sich anderweitig schwierigen Umständen ausgesetzt sehen. Der Wert von Anlagen in notleidenden Schuldtiteln kann erheblich schwanken, da er von den zukünftigen Umständen des Emittenten abhängt, die zum Zeitpunkt der Anlage nicht bekannt sind. Diese Faktoren werden sich auf den Wert des Fonds auswirken.  Der Fonds kann physische Leerverkäufe tätigen, die vorgenommen werden, indem ein Wertpapier verkauft wird, das der Fonds nicht hält. Bei Leerverkäufen besteht das Risiko, dass der Preis des Erwerbs des Wertpapiers zur Auslieferung höher ist als der Preis, zu dem das Wertpapier verkauft wurde. Bei Leerverkäufen besteht das Risiko des Verlustes eines über die ursprüngliche Anlage hinausgehenden Betrags.  Durch Total Return Swaps auf Aktien und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken sowie Kreditrisiken erhöhen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, die eher an langfristigen Renditen als an kurzfristigen Verlusten interessiert sind. Der Anleger muss eine ausreichende Risikotoleranz und ein ausreichendes Vermögen aufweisen, um potenzielle Verluste hinnehmen zu können, die mit dem unsicheren Ausgang von Unternehmensrestrukturierungen oder Turnaround-Situationen verbunden sind.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang III „Anlagerisiken“ enthalten.

Fondswahrung	USD
	Der Fonds ist nicht fur Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an institutionelle Anleger, Anleger, die von einem professionellen Anlageberater beraten werden, und versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen konnen; und</li> <li>b) uber Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezuglich der Finanzmarkte allgemein verfugen.</li> </ul>
Performancegebuhr	20 % (15 % fur die Anteilsklasse E) (der Multiplikator) der Outperformance gegenuber der Benchmark BBA Libor USD 15 Month Act 360, vorbehaltlich einer High Water Mark, gema der Methodik in Abschnitt 3.2(A).

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 25.000	USD 12.500	USD 25.000	bis zu 3 %
C	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 1 %
E	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 1 %
I	USD 5.000.000	USD 2.500.000	USD 5.000.000	Entfallt

Anteilsklassen	Managementgebuhr <sup>5</sup>	Vertriebsgebuhr <sup>5</sup>	Beteiligung an den Rechts-, Research- und Beratungsgebuhren des Anlageverwalters <sup>5</sup>	Performancegebuhr
A	2,00 %	Entfallt	bis zu 0,10 %	Ja
C	1,25 %	Entfallt	bis zu 0,10 %	Ja
E	1,00 %	Entfallt	bis zu 0,10 %	Ja
I	Entfallt	Entfallt	bis zu 0,10 %	Entfallt

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

## Kategorie 2 – Intern verwaltete Fonds

# Schroder GAIA II Specialist Private Equity

### Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einer diversifizierten Palette von Private-Equity-Anlagen weltweit.

### Anlagepolitik

Der Fonds investiert in Kapitalbeteiligungen von Unternehmen, die nicht an einer Börse notiert sind (Private Equity), und die aktiv nach Aufbau, Wachstum oder Umgestaltung streben. Der Fonds strebt ein diversifiziertes Engagement durch eine opportunistische Aufteilung des Fondsvermögens auf Private-Equity-Strategien, Regionen, Sektoren und Branchen an.

Die Private-Equity-Strategien (die „Strategien“) sind an die jeweilige Finanzierungsphase der Basiswerte gekoppelt. Diese Strategien beinhalten die Bereitstellung von Startkapital für Unternehmen in der Frühphase (Risikokapital); die Bereitstellung von Folge- oder Expansionsfinanzierungen für Unternehmen in der Entwicklungsphase (Wachstumskapital); Management oder Leveraged Buyouts von reifen Unternehmen (Buyout) sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln für Unternehmen, die sich in einer Sondersituation, z. B. einer Umstrukturierung, befinden (Sondersituationen).

Der Fonds kann im Rahmen der Strategien durch Primär- und Sekundäranlagen in Private-Equity-Fonds sowie durch Direktanlagen oder Co-Investments auf Anlagegelegenheiten zugreifen. Primäranlagen beinhalten Anlagen in Private-Equity-Fonds, die sich in der Anfangsphase der Mittelbeschaffung befinden („Primaries“) und wiederum in Privatunternehmen investieren oder private Investitionen in Aktiengesellschaften tätigen, möglicherweise, um einen Börsenrückzug zu erreichen. Sekundäranlagen beinhalten den Erwerb bestehender Fondsanlagen von einem anderen Private-Equity-Investor, der seine Anlage vor dem Ende der Laufzeit abstoßen möchte („Secondaries“). Direkte Private-Equity-Anlagen oder Co-Investitionen beziehen sich auf Positionen in nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft, in der Regel gemeinsam mit einem Komplementär.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren sowie Barmittel halten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % in diesen Vermögenswerten gehalten werden.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die

jeweilige Klasse geschlossen werden kann (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

### Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Jedoch dürfen nicht mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens in ein einzelnes Unternehmen investiert werden.

Der Fonds investiert höchstens 25 % seines Gesamtnettovermögens in Fonds oder Unternehmen, die von demselben Komplementär verwaltet werden.

Der Fonds erfüllt nicht die in Anhang II aufgeführten zusätzlichen Anlagebeschränkungen.

Die nachstehenden Anlagebeschränkungen gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 12 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Anlaufphase zu verkürzen. Daher kann der Fonds während der Anlaufphase einem Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen unterliegen.

### Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts haben, um den Fonds bei der Bewältigung von Zeiten intensiver Marktbelastung zu unterstützen, wenn die Ausschüttungen der dem Anlageportfolio zugrunde liegenden Unternehmen auf ein so geringes Niveau sinken, dass der Fonds die Kapitalabrufe in Bezug auf Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Portfolio nicht mehr erfüllen kann. Die Kreditfazilität würde genutzt, um zu vermeiden, dass der Fonds gezwungen ist, zur Erfüllung dieser Kapitalabrufe Vermögenswerte zu verkaufen. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

### Maximale Fremdfinanzierung

Fremdkapitalquote	Methode zur Berechnung des Engagements
„Bruttofremdkapitalquote“	135 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	135 %

### Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Adveq Management AG
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit.



Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten keine Rücknahmen und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.5 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen statt.

Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für 12 Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist.

Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rücknahmeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rücknahme auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der NIW-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rücknahmetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben.

Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Handelstag	Für Zeichnungen: Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rücknahmen: Der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschluss	Für Zeichnungen: I-, IA- und IB-Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg fünf Geschäftstage vor einem Handelstag Alle anderen Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg zehn Geschäftstage vor einem Handelstag Für Rücknahmen: Alle Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag (T)	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>1</sup>	Für Zeichnungen: innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag <b>Für Handelsgeschäfte, die ab dem Handelstag am 31. August 2020 eingehen, ändert sich der Abrechnungszeitraum für Zeichnungen wie folgt:</b>  <i>Innerhalb von 22 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag</i> Für Rücknahmen: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil
Rücknahmen	Die Nettorücknahmen (die für ein bestimmtes Quartal eingegangenen Rücknahmeanträge, saldiert mit den in diesem Quartal eingegangenen Zeichnungen) sind an jedem Handelstag auf 5 % des Fonds-Nettoinventarwerts zum maßgeblichen Berechnungstag am Ende des vorausgegangenen Quartals begrenzt. Wenn die Rücknahmen an einem Handelstag über 5 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rücknahmen informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 5%-Grenze für Nettorücknahmen verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist.  Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann bisweilen eine Rücknahmegebühr von bis zu 5 % erhoben werden, die an den Fonds zu zahlen ist, für den Fall, dass der Fonds Anlagenverkäufe auf dem Sekundärmarkt zu einem Spread tätigen müsste, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, zum Nachteil der übrigen Anteilsinhaber. Diese Rücknahmegebühr wird unter Berücksichtigung des Spreads festgesetzt, und Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, werden rechtzeitig über die geltende Rücknahmegebühr informiert.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, die eher an langfristigen Renditen als an kurzfristigen Verlusten interessiert sind. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Anlagen in Private-Equity-Gesellschaften auszugleichen.

<sup>1</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Fondswährung	USD
	<p>Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Strategie, die Eigenschaften und Risiken des Fonds verstehen, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen; und</li> <li>b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren</li> </ul>
Performancegebühr	Entfällt

Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rücknahmen und die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gelten.

## Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Wir weisen auf die folgenden spezifischen Risiken hin:

### Risiken aufgrund der Art von Private-Equity-Anlagen

Private-Equity-Anlagen weisen in der Regel Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. in börsennotierten Wertpapieren) nicht im gleichen Umfang bestehen. Private-Equity-Anlagen erfolgen möglicherweise in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen, die wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen konfrontiert sind usw. Prognosen bezüglich der zukünftigen Wertsteigerung sind daher oft mit größeren Unsicherheiten behaftet, als dies bei vielen anderen Investitionen der Fall ist.

Private-Equity-Anlagen bieten zwar potenziell signifikante Kapitalrenditen, jedoch können die Fonds und die Unternehmen mit geschäftlichen und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ihre Verwendung der Finanzierung für sie oder einen Fonds gewinnbringend ist. Die Anlage in Private-Equity- und Risikokapital-Fonds und in nicht börsennotierte Unternehmen birgt ein höheres Risiko als Anlagen in Unternehmen, die an einer anerkannten Börse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind. Dies ist insbesondere auf die folgenden Umstände zurückzuführen:

Der Fonds kann direkt und indirekt in weniger etablierte Unternehmen investieren, die möglicherweise einem größeren Verlustrisiko unterliegen. Solche Unternehmen haben keine eigene Betriebshistorie. Es kann nicht garantiert werden, dass die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche vom Fonds getätigte Anlage Erträge liefert, die dem Risiko einer Investition in solche Unternehmen angemessen sind.

Die Co-Investments des Fonds räumen ihm möglicherweise nur begrenzte Rechte als Anteilsinhaber ein. Infolgedessen ist er unter Umständen nicht in der Lage, bei solchen Anlagen seine Interessen zu schützen. Auch können bei bestimmten Private-Equity-Fonds, in die der Fonds investieren kann, andere Anleger für eine Liquidation dieses Fonds stimmen, zu einem Zeitpunkt, an dem der Fonds nicht in dieser Weise abgestimmt hätte.

Nicht börsennotierte Unternehmen sind oft stark von den Fähigkeiten einer kleinen Gruppe von Managern/Geschäftsführern abhängig. Diese Unternehmen verfügen oft über begrenzte Ressourcen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

### Anlagen in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds

Der Fonds darf in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine eingeschränkte Aufsicht über solche Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz der Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der für die betreffenden Fonds geltenden Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien und die von ihnen verfolgte Anlagepolitik beeinträchtigt werden.

Dieser Mangel an Aufsicht, sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds, kann zu einem höheren Risiko für die Anteilsinhaber führen.

Die Anteilsinhaber des Fonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungskosten, die von den Anlageverwaltern der verschiedenen Private-Equity-Fonds, der Private-Equity-Dachfonds und der börsennotierten Private-Equity-Anlagen, in die der Fonds investiert, erhoben werden.

Es kann vorkommen, dass der Fonds auch dann, wenn er eine negative oder Null-Performance aufweist, indirekt Performance-Gebühren trägt, die für die einzelnen Private-Equity-Fonds, Private-Equity-Dachfonds und börsennotierten Private Equity-Anlagen erhoben werden.

## Rücknahmeanträge

Es kann schwierig sein, Anlagen in Private-Equity-Unternehmen schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rücknahmeanträgen beeinträchtigen.

## Liquiditätsrisiko

Private-Equity-Anlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind.

Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage.

Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Eine Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch einen Verkauf an Joint-Venture-Partner, strategische Partner oder andere Investoren erfolgen. Eine Veräußerung der Beteiligung eines Fonds an einer Gesellschaft kann jedoch der Zustimmung der anderen Aktionäre des Unternehmens, der Billigung durch den Vorstand des Unternehmens oder der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

## Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

## Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr <sup>2</sup>
A	50.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	Entfällt	bis zu 1,90 %
A1	50.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	bis zu 3 %	bis zu 1,90 %
C	50.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	Entfällt	1,45 %
E	50.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	Entfällt	1,2 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %
IA	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	bis zu 1,2 %
IB	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	1,45 %
K1	-	-	-	Entfällt	1,45 %
S	50.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	Entfällt	1,20 %

Anteilklassen	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rücknahmegebühr	Beteiligung an den Rechtskosten, Research- und Beratungsgebühren des Anlageverwalters
A	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
A1	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.

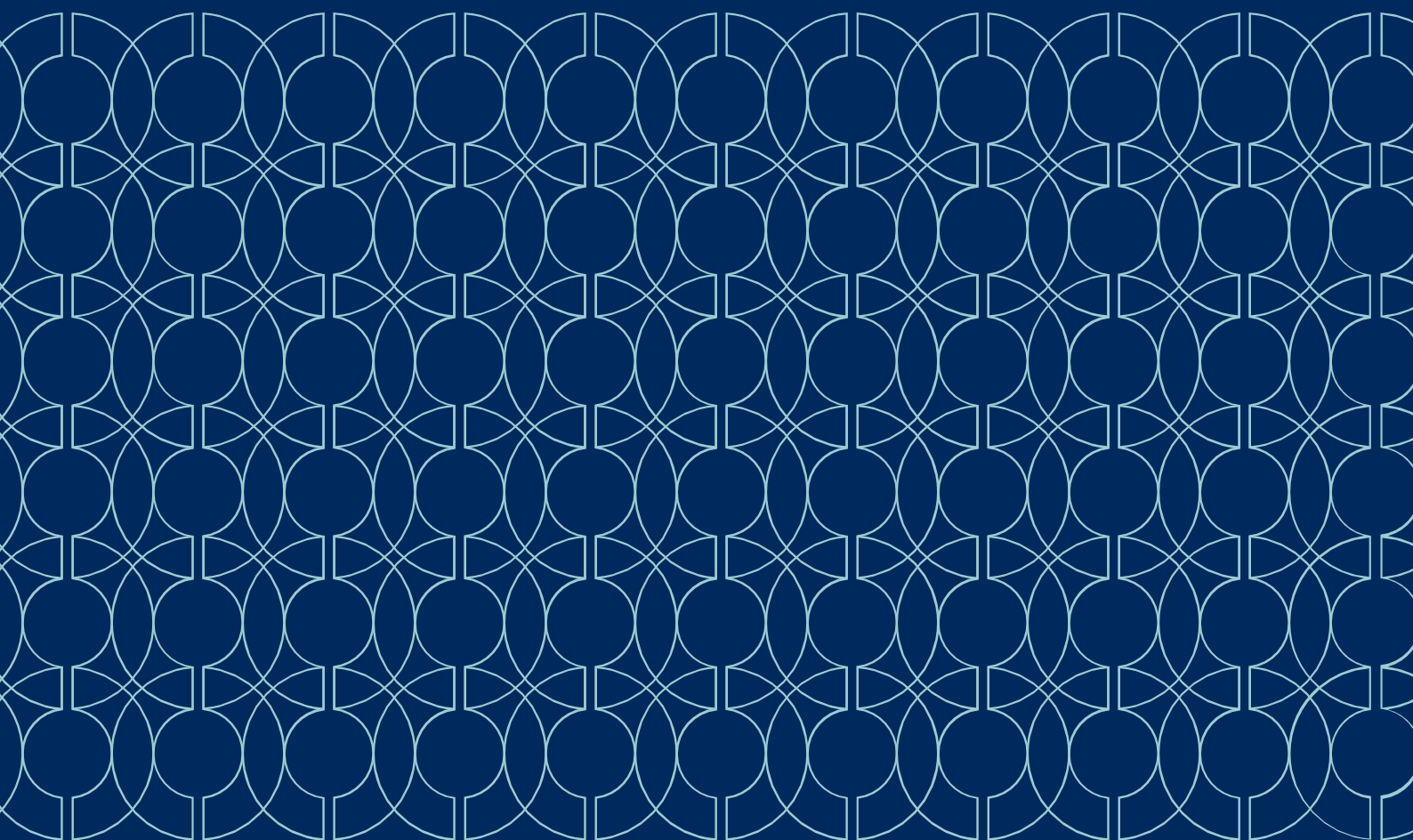
<sup>2</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Anteilsklassen	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rücknahmegebühr	Beteiligung an den Rechtskosten, Research- und Beratungsgebühren des Anlageverwalters
C	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
E	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
I	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
IA	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
IB	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
IZ	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
K1	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.
S	Entfällt	Entfällt	bis zu 5 %	bis zu 15 Basispunkte p. a.

# Anhang V

## Sonstige Informationen

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus steht sie im Internet unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) zur Verfügung.
- (B) Haftungsausschluss von MSCI (Quelle: MSCI): Die in diesem Prospekt enthaltenen von MSCI und anderen Datenanbietern erhaltenen Informationen dürfen nur für Ihren internen Gebrauch verwendet werden. Sie dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt oder weiterverbreitet noch zur Erstellung von Finanzinstrumenten, Produkten oder Indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sowie die Informationen anderer Datenanbieter werden auf „as is“-Basis, d. h. in vorliegender Form, bereitgestellt, und der Benutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko jedweder Nutzung dieser Informationen. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“) sowie andere Datenanbieter schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Rechtzeitigkeit, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck) bezüglich dieser Informationen aus. Unbeschadet des Vorangehenden ist eine MSCI-Partei oder ein anderer Datenanbieter unter keinen Umständen für direkte, indirekte, spezielle, beiläufig entstandene oder Folgeschäden (einschließlich u. a. für entgangenen Gewinn), Strafschadenersatz oder sonstige Schäden haftbar.



EST. 1804

**Schroder Investment Management (Europe) S.A.**

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg  
Tel.: (+352) 341 342 202  
Fax: (+352) 341 342 342